

Mitteilungsblatt

der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2023/24
Ausgegeben am 06.05.2024
44. Stück

86. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für das Bachelorstudium Gesang, die Masterstudien Gesang, Lied, Oper und Musiktheater sowie die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo an der Universität Mozarteum Salzburg

86. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für das Bachelorstudium Gesang, die Masterstudien Gesang, Lied, Oper und Musiktheater sowie die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo an der Universität Mozarteum Salzburg

Die Curricularkommission „Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium“ hat mit Beschluss vom 08.01.2024 die Durchführungsrichtlinien zum

- Curriculum für das Bachelorstudium Gesang (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 16.04.2024, 33. Stück)
- Curriculum für die Masterstudien Gesang, Lied, Oper und Musiktheater (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 18.04.2024, 35. Stück)
- Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 19.04.2024, 36. Stück)

in nachfolgender Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Christoph Strehl
Vorsitzender der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium

Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Bachelorstudium Gesang

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 16.04.2024, 33. Stück)

**laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 08.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	3
1.2 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.2.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	4
1.2.2 Interview	4
1.2.3 Musiktheorie und Gehörbildung	4
1.2.4 Pflichtfach Klavier	5
1.2.5 Deutschkenntnisse	6
1.3 Verständigung der Bewerber*innen	7
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	7
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	7
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	7
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5	8
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse.....	8
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	8
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor.....	8
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	8
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	9
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	9
3.1 Noteneintrag	9
3.2 Lehrveranstaltungstypen	10
3.3 Prüfungsimmanenz.....	11
3.4 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition.....	12
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen.....	12
5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier	13
5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern	13
5.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern	15
5.4 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien.....	16
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit	16
6.1 Wissenschaftliche Bachelorarbeit	16
6.2 Künstlerische Bachelorarbeit.....	16
6.3 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	18
6.4 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen.....	18
6.5 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit	18
6.6 Prüfungskriterien zur Bachelorarbeit	19

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis	20
§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre	20
8.1 Verlängerung des ZKF	20
8.2 Verkürzung des ZKF	20
§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG	21
9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	21
9.2 Anerkennung bei Einstufung	21
9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen.....	21
9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten	21
9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	21
9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	22
§ 10 Anhänge	23
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN</i> Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	23
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG</i> BA (ZKF)	23
<i>Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG</i> BA (ZKF)	23
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE</i> Bachelor.....	23
<i>Anhang 3: BACHELORARBEIT</i> Titelblatt, Einverständniserklärung	24
<i>Anhang 3.1: TITELBLATT</i> Bachelorarbeit.....	24
<i>Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG</i> Bachelorarbeit.....	24

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Gesang (Konzertfach) ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung und zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Studien sowie Abschlusszeugnisse, wenn bereits Vorstudien vorhanden sind.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sowie im Künstlerischen Einzelunterricht (KE), bspw. Pflichtfach Klavier herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Bachelorstudium in demselben Fach/Instrument, für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen in mehreren Durchgängen).
- Ggf. einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Einer Prüfung der Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre (= Musiktheorie und Gehörbildung schriftlich und mündlich).
- Einer Prüfung elementaren Klavierspiels (= Pflichtfach Klavier).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.2.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Vorsingen in zwei Durchgängen. Die Bewerber*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitor*innen für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerber*innen unbenommen, eigene Korrepetitor*innen zur Prüfung mitzubringen.

Prüfungsanforderungen: Im ersten Durchgang singen die Bewerber*innen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Vorzubereiten sind: Fünf Gesangsstücke (Lieder und Arien aus Opern und Oratorien) unterschiedlicher Stilepochen und in verschiedenen Sprachen, davon mindestens ein Stück in deutscher und ein Stück in italienischer Sprache sowie ein Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).* Im zweiten Durchgang singen die Bewerber*innen ein selbstgewähltes und eventuell weitere von der Kommission ausgewählte Stücke vor. Zudem ist die Rezitation eines frei gewählten Textes in deutscher Sprache oder Muttersprache vorzubereiten.

Prüfungskriterien:

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungsantritt: Der erste Durchgang Vorsingen ist verpflichtend für alle Bewerber*innen. Ausnahmslos alle, die das Vorsingen im ersten Durchgang positiv absolvieren, müssen zur Teilprüfung Musiktheorie und Gehörbildung als auch zur Teilprüfung Pflichtfach Klavier antreten. Der Antritt zum zweiten Durchgang Vorsingen erfolgt nur für die Bewerber*innen, die den ersten Durchgang bestanden haben und zu den Nebenfächern angetreten sind.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden (sofern angeboten). Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis erbracht werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.2.2. Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.2.3 Musiktheorie und Gehörbildung

Prüfungsinhalt: Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre einschließlich eines Gehörtests (Tonsatz und Gehörbildung) in Form eines schriftlichen Prüfungsteils (Dauer ca. 60 Minuten) und eines mündlichen Prüfungsteils (Dauer ca. 5-10 Minuten).

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar (siehe *Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Teilprüfung Musiktheorie/Gehörbildung*).

Prüfungsanforderungen schriftlicher Prüfungsteil:

- Notieren von Melodien aus dem Gedächtnis.
- Fortsetzen von vorgegebenen Melodien.
- Finden einer Melodie zu einem gegebenen Text.
- Notieren von einstimmigen und leichten zweistimmigen Melodiediktaten sowie von Rhythmusdiktaten.
- Bilden von sämtlichen Dreiklängen und Septakkorden samt Umkehrungen (speziell Subdominantquintsextakkord und Dominantseptakkord).
- Erkennen und Aufschreiben von einfachen Generalbassbezeichnungen sowie von Harmoniefunktionen und Harmoniestufen im musikalischen Zusammenhang.

Prüfungsanforderungen mündlicher Prüfungsteil:

- Blattsingen.
- Hören und Benennen von Intervallen und einfachen Akkordfolgen.
- Nachsingen von Dreiklängen (in Umkehrungen) und Dominantseptakkorden (nur in der Grundstellung).
- Hören von Harmoniestufen und dissonanten Nebennoten.
- Erweiterte Kadenz in Dur und Moll in zwei verschiedenen Tonarten (an Klavier oder Gitarre).

Prüfungskriterien:

Schriftliche Prüfung: Stilkenntnis von Renaissance bis klassische Moderne; Beherrschen satztechnischer Grundlagen; Fähigkeit, musikalische Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen; Einfallsreichtum und Niveau der Stilarbeiten; Fähigkeit, satztechnische und formale Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen; Hörkompetenz (z.B.: Fähigkeit, gegebene musikalische Verläufe in Bezug auf ihre verschiedenen Eigenschaften (Harmonik, Melodik, einzelne Stimmen, Rhythmus etc.) zu erkennen und in einen Notentext zu übertragen; Fähigkeit, Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen)

Mündliche Prüfung: Hörkompetenz (z.B.: Harmonisches und melodisches Vorstellungsvermögen; Fähigkeit, Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen; Präzision der rhythmischen und vokalen Umsetzung eines Notentextes)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber*innen, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerber*innen nicht möglich. Für interne Bewerber*innen entfällt die Teilprüfung Musiktheorie und Gehörbildung, falls die Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Gesang (Konzertfach) in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert sind oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Instrumentalstudium, Bachelor Musiktheorie, Bachelor Komposition, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik, Bachelor oder Diplom Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Musiktheorie/Gehörbildung können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.2.3 Pflichtfach Klavier

Prüfungsinhalt: Elementares Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

Zwei Stücke verschiedenen Stils im Schwierigkeitsgrad ab:

- J.S. Bach: Notenbüchlein für Anna Magdalena.
- J. Haydn: Sonaten C-Dur, G-Dur oder F-Dur (HOB: XVI: 7, 8 und 9).
- R. Schumann: Album für die Jugend, Op. 68.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber*innen, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerber*innen nicht möglich. Für interne Bewerber*innen entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls die Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Gesang (Konzertfach) in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert sind oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Instrumentalstudium, Bachelor Musiktheorie, Bachelor Komposition, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik, Bachelor oder Diplom Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.2.4 Deutschkenntnisse

Für Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des Bachelorstudiums Gesang jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende

Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden (sofern angeboten). Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.3 Verständigung der Bewerber*innen

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung von ZKF BA 8 und Musikalische Einstudierung BA 8 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 8.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5

Voraussetzung für die Anmeldung im ZKF BA 5 ist die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF Gesang BA nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

- ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-4 (KE)
- Musikalische Einstudierung (Gesang) BA 1-4 (KE)
- Formenlehre BA 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde BA (VO)
- Akustik BA (VO)
- Einführung wissenschaftliches Arbeiten BA (PS)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Gehörbildung BA 1-4 (UE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Tonsatz BA 1-4 (VU), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 BA (VO), bspw. 1-2

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform zu erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Gesang anerkannt werden (siehe § 9 Anerkennung).

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse

Formenlehre BA 1-2 (VO) kann nur aufbauend absolviert werden. Analyse BA 1 (SE) kann nur nach positiver Absolvierung von Formenlehre BA 1 und 2 belegt werden. Hinweis: es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor BA (EN) bzw. Kammerchor BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorgesinger statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester BA (EN) bzw. Consort BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Bachelor Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 6 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie BA (EN) zu absolvieren, im Bachelor Harfe sind 4 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei den Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift des*der Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem*r anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das

jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler*innen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepetitionsanspruch:

Studium BA (ZKF inkl. Vokalkorrepetition)	Semester und Semesterwochenstunden (SWS)							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
BA Gesang								
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-8	1	1	1	1	1	1	1	1
ZKF Musikdramatische Grundausbildung Gruppe (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-4	---	---	---	---	1 Gruppe	1 Gruppe	1 Gruppe	1 Gruppe
ZKF Musikdramatische Grundausbildung Einzel (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-2	---	--	--	--	--	--	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrenden und dem*der jeweiligen Korrepetitor*in sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitor*innen zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

Prüfungskriterien: Der*die Studierende erhält auf Wunsch und nach vorheriger Terminvereinbarung ein Feedbackgespräch mit seinem*seiner ZKF Lehrenden oder dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der Basis der genannten Prüfungskriterien.

Die Prüfungskriterien (siehe jeweilige Kommissionelle Prüfung) gelten als Basis für die Benotung aller Zulassungsprüfungen, Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen der Departments Gesang sowie Oper und Musiktheater.

5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Pflichtfach Klavier bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Klavier BA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel im Pflichtfach Klavier. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von mindestens 10 Minuten Dauer in Absprache mit dem*der Lehrenden im Pflichtfach Klavier.

Prüfungsanforderungen:

- Ein Solostück ab dem Schwierigkeitsgrad von J.S. Bach: Zweistimmige Inventionen, Beethoven: Sonaten Op. 49, Bartok: Mikrokosmos Bd. III.
- Drei Begleitungen von Liedern oder Arien, vorzutragen mit einer Sängerin bzw. einem Sänger. Das Programm hat zwei unterschiedliche Stilepochen zu umfassen.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der*die jeweilige Lehrende im Pflichtfach Klavier.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Klavier.

5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern

Am Ende des vierten Semesters ist eine kommissionelle Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF mit einem anschließenden Beratungsgespräch mit der Prüfungskommission durchzuführen.

Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach vier Semestern besteht aus der kommissionellen Prüfung im ZKF (= Zwischenprüfung) und aus der Prüfung der Anmeldevoraussetzungen für das ZKF BA 5 (für alle BA) laut Zeugnismachweis in MOZonline (= Überprüfung des Studienfortschrittes).

Achtung: Voraussetzung für die Anmeldung im ZKF BA 5 ist die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen (für alle BA):

- ZKF Gesang (inkl. Vokalkorpetition) BA 1-4 (KE)
- Formenlehre 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde (VO)
- Akustik (VO)
- Einführung wissenschaftliches Arbeiten (PS)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Gehörbildung erweitert 1-4 (UE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Tonsatz erweitert 1-4 (SE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 (VO), bspw. 1-2

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumentalstudium, Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Instrumentalstudium anerkannt werden (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden BA Gesang am Ende des vierten Semesters. Die Prüfung ist bis 30.06. im Sommersemester (bis 31.01. im Wintersemester) zu absolvieren. Die positive Benotung gilt als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsanmeldung zu ZKF BA 5.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid (bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline). Nachzuweisen sind:

- ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Die Zwischenprüfung im ZKF findet während des 4. Semesters im Rahmen eines eigens dafür vorgesehenen Konzertes statt und soll dem*der Studierenden als Orientierungshilfe im Hinblick auf die stimmliche und künstlerische Entwicklung dienen.

Prüfungsanforderungen: Der*die Studierende trägt zwei Werke unterschiedlicher Epochen und Sprachen in Absprache mit der*dem ZKF-Lehrenden vor, Dauer insgesamt ca. 5 bis 10 Minuten.

Prüfungskriterien:

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der*die jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen. Zudem ist ein Beratungsgespräch abzuhalten.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (Zwischenprüfung) drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF. Das ZKF BA 5 kann erst nach positiver Absolvierung der Zwischenprüfung fortgesetzt werden (Achtung: zudem müssen die als Voraussetzung festgelegten Lehrveranstaltungen positiv absolviert vorliegen, siehe § 2).

5.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern

Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer öffentlichen Prüfung (= Vorsingen/Vortrag).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 8. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt (siehe Aushang Terminliste Studiendirektor*in). Das Prüfungsprogramm samt Unterschrift des*der Studierenden, des*der ZKF-Lehrenden und des*der Prüfungskommissionsvorsitzenden ist rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Prüfungsantritt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen (Formblatt).

Die Prüfung muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die positive Absolvierung der Bachelorarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Öffentliche Prüfung (= Vorsingen/Vortrag) mit mindestens 30 Minuten musikalischer Dauer. Der*die Studierende bestimmt aus den vorgegebenen Prüfungsanforderungen laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien zwei Lieder, eine Oratorienarie und eine Opernarie eigener Wahl in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden. Die Auswahl der übrigen Werke trifft die Prüfungskommission in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrenden. (Hinweis: Verpflichtend vorgesehen sind jedenfalls ein Werk von W.A. Mozart, ein Werk aus dem Barock und mindestens ein Werk in moderner Tonsprache, zum Beispiel atonal, freitonal). Die Auswahl liegt im Departmentsekretariat auf und ist dem*der Studierenden 1 Woche vor dem Prüfungstermin von dem*der ZKF-Lehrenden bekannt zu geben. Die Auswahl der Werke soll der stilistischen Vielfalt des Gesangsrepertoires Rechnung tragen. Über die Reihenfolge des Programms entscheidet der*die Studierende.

Prüfungsanforderungen: Der*die Studierende hat im Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das mindestens beinhalten muss:

- Sechs Opernarien (eine aus der Zeit bis ca. 1750, zwei aus der Zeit von 1750 bis ca. 1820 (eine davon von Mozart), eine aus der Zeit von 1820 bis ca. 1920, eine aus der Zeit nach 1920).
- Sieben Lieder aus verschiedenen Stilepochen.
- Zwei Oratorienarien (eine davon von Bach oder Händel).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.

Die Stücke müssen in Originalsprache vorgetragen werden (davon mindestens zwei auf Deutsch und zwei auf Italienisch). Alle Werke mit Ausnahme der Oratorienarien sind auswendig vorzutragen.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der*die jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen

Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF.

5.4 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien

Werden die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern im Bachelorstudium Gesang (Konzertfach) und die Modulabschlussprüfung Künstlerisches Profil (ZKF Gesang) im Bachelorstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik (IGP) in demselben Semester absolviert (Parallelstudium), können die beiden künstlerischen Prüfungen zusammengelegt werden, wenn zwei Prüfungskommissionen auftreten und das Programm den Anforderungen der beiden Curricula entspricht. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben und mit den Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen zu akkordieren. In diesem Fall finden zwei gesonderte Benotungen statt, eine für das Studium BA Gesang (Konzertfach) und eine für das Studium BA Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik Gesang.

Hinweis: Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Bachelorabschluss des Gesangsstudiums (Konzertfach) zur Anerkennung für den Bachelorabschluss des Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik-Studiums Gesang einzureichen. Dies gilt jedoch nur, sofern kein zusätzlicher Künstlerischer Unterricht (KE) im ZKF für IGP erteilt wurde. Anderenfalls muss die Modulabschlussprüfung im ZKF im Bachelorstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik regulär absolviert werden.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit

Im Laufe des Bachelorstudiums Gesang (Konzertfach) ist eine wissenschaftliche oder eine künstlerische Bachelorarbeit zu verfassen.

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die ab dem fünften Semester in dem dafür vorgesehenen Seminar Bachelorarbeit BA (SE) abzufassen ist, sofern dem*der jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung von dem*der Studiendirektor*in erteilt wurde.

Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit BA (SE). Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen. Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Betreuungswechsel vor).

Das Seminar ist ausschließlich bei dem*der betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit zu belegen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline erfolgt nachträglich bei Abgabe der Bachelorarbeit, vorab sind das Thema und der*die betreuende Lehrende fristgerecht in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zu genehmigen.

Die Bachelorarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür entsprechende betreuende Lehrende gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Diese Zusammenfassung ist in die Bachelorarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 5.4. Leitfaden.)

6.1. Wissenschaftliche Bachelorarbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Bachelorarbeit muss aus den Bereichen Musiktheorie, Musikanalyse, Musikwissenschaft und Musikpädagogik (auch Fachdidaktik) hervorgehen. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Analyse eines Werks, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

6.2 Künstlerische Bachelorarbeit

Künstlerisch schriftliche Bachelorarbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm Modulabschlussprüfung im ZKF laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Interpretation der Werke des Prüfungsprogramms.

Die künstlerisch schriftliche Arbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Hierbei steht die persönliche künstlerische Sichtweise der Studierenden im

Mittelpunkt. Diese wird durch einleitende Kapitel, z.B. zur Einbettung der ausgewählten Werke in die Musikgeschichte, die Gattungsgeschichte oder Aufführungstradition ergänzt. Zur Abgrenzung gegenüber der wissenschaftlich schriftlichen Arbeit ist zu berücksichtigen, dass künstlerisch schriftliche Arbeiten weder eine reine Werkanalyse sein dürfen noch musikgeschichtliche Aspekte in den Mittelpunkt stellen dürfen.

Der*die Studierende wählt in Absprache mit dem*der betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit ein Thema in Bezug auf das eigene künstlerische Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Gesamtprogramm Modulabschlussprüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Die künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit hat ca. 20 reine Textseiten (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt. Davon sollen sich mindestens 14 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zum*zur Komponist*in (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werks, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden zum Erstellen von schriftlichen Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaublich (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

- ⇒ Im Bachelorstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren kann die Instrumentation eines Klavierstückes bzw. Streichquartetts als Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = zwei Drittel zu einem Drittel. Als Beispiele: Beethoven-Sonaten für Orchester, Schubert-Lieder für Chor a-cappella. Es ist eine Vorlage im Stil des*der Komponist*in zu bearbeiten oder Fragmente (Klavierstücke oder Skizzen) fertig zu schreiben. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Bachelorstudium Komposition setzt die künstlerisch schriftliche Arbeit Aspekte der eigenen Arbeit bzw. eigene künstlerische Positionen und Praxen ins Verhältnis zu aktuellen Entwicklungen bzw. Werken zeitgenössischer Musik. Die Arbeit bezieht sich thematisch auf Werke aus dem eigenen künstlerischen Programm und behandelt u.a. Fragen zu Konzeption, Stil, technischer Realisation, Inspirationen durch Vorbilder, Herausforderungen bei der Probe. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten, davon sollen sich ca. 14 Seiten der Erläuterung des eigenen Werks widmen, der Rest ist eine auch historisch informierte Erläuterung in Bezug auf z.B. die Gattung, Besonderheiten der Besetzung, Instrumentation oder Entwicklung der Spieltechnik.
- ⇒ Im Bachelorstudium Musiktheorie kann eine Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = ein Viertel zu drei Viertel. Als Beispiel: Es wird eine Stilarbeit zu einem Werk von J.S. Bach angefertigt. Es sind 5 Seiten Einführungstext zu diesem Vorlagewerk zu verfassen, eine ca. 5-seitige (also 3- bis 5-minütige) Stilarbeit als künstlerischer Beitrag und ca. 10 Seiten Erläuterung dieser Stilarbeit.
- ⇒ Im Bachelorstudium Konzertfach können folgende Stichworte für den Hauptteil (Eigene Interpretation) herangezogen werden:
 - Versuchen Sie, ausgehend von den Themen und dem Charakter des Werks bzw. der Werke (bzw. einzelner Sätze) die Positionen Ihrer eigenen Interpretation deutlich zu formulieren.
 - Machen Sie sich eine Liste von Leitideen/Keynotes, die Sie für Ihre eigene Interpretation für besonders wichtig erachten, zum Beispiel:
 - Tempo, Tempogestaltung und Agogik; Dynamik; Intonation/Tongestaltung.
 - Sind bestimmte Themen und Motive mit besonderer Artikulation (legato, non legato, staccato usw.) verbunden?
 - Wie realisieren Sie die Phrasierung (zusammenhängende Gestaltung von meist mehrtaktigen Einheiten, zum Beispiel Motiven)?
 - Besprechen Sie spezifische Stellen des Werkes (charakteristische Passagen wie Hauptthemen, Höhepunkte musikalischer Entwicklung, aber auch Überleitungen usw.)
 - Wie erarbeiten Sie das Werk?
 - Verwenden Sie bei schweren und (vermeintlich) "einfachen" Stellen/Passagen besondere Übestrategien?

- Wie sehen Sie den Charakter des Werks (bzw. der Werke) und welche Bedeutung hat er für Ihre Interpretation?
 - Vermittelt sich im ganzen Werk bzw. in einzelnen Sätzen ein Grundaffekt, dem sich die Interpretation zu stellen hat?
 - Gibt es tradierte Einspielungen (fremde Interpretationen) zu dem Werk, von der Sie sich bewusst abgrenzen möchten?

6.3 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie zu den Fristen sind in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess erhältlich.

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Bachelorarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) ab dem fünften Semester in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess eingereicht werden, allerspätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester).

Hinweis: Die positiv absolvierte Bachelorarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern. Die Bachelorarbeit muss aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF BA benotet vorliegen. Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit BA (SE) sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen.

6.4 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Bachelorarbeit ein Zeitraum von 4 Wochen einzuräumen. Die fertige Bachelorarbeit ist somit allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern an den*die betreuende*n Lehrende*n zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache des*der Studierenden bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Bachelorarbeit (Benotung des*der betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Bachelorarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. Upload Bestätigung des Repositoriums ist rechtzeitig, aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern, im jeweiligen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Das Titelblatt (als erste Seite) und die von dem*der Studierenden persönlich unterschriebene Einverständniserklärung (als letzte Seite) sind verpflichtend einzubinden (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten zudem die deutschsprachige Zusammenfassung). (Formale Vorgaben siehe § 5.4 Leitfaden.) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit und die künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar.

6.5 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit

In einer Bachelorarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei ca. 20 Seiten Text (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, persönlich unterschriebener Einverständniserklärung und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Bachelorarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Bachelorarbeit oder künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 20 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.3)	

6.6 Prüfungskriterien zur Bachelorarbeit

Kriterienkatalog zur Bewertung schriftlicher Abschlussarbeiten

- **Thema:** Der Arbeit liegt eine ausformulierte, angemessene und beantwortbare Frage-/Themenstellung zugrunde. Zudem wird das gewählte Thema im aktuellen Forschungsstand verortet.
- **Gesamtanlage der Arbeit (Gliederung/Struktur):** Die Arbeit ist dem Thema angemessen gegliedert sowie gut strukturiert.
- **Stilistische/Inhaltliche Qualität:** Der Inhalt ist verständlich und korrekt formuliert sowie nachvollziehbar argumentiert.
- **Methodik:** Begrifflichkeiten und verwendete Methoden werden ausreichend erläutert und überzeugend begründet.

- **Wissenschaftliche Fundierung:** Einschlägige Quellen und aktuelle Fachliteratur werden erfasst, ausgewertet und kritisch reflektiert unter Anwendung eines – je nach Ausrichtung der Arbeit – historischen, hermeneutischen oder empirischen Methodengerüsts.
- **Eigenständigkeit:** Ein dem Typus der Arbeit entsprechender Anteil an Eigenständigkeit ist gegeben und wird aus der Themenstellung bzw. dem Forschungsansatz heraus entwickelt. Die eigene Meinung wird im Text als solche kenntlich gemacht.
- **Wissenschaftliche Durchführung:** Der*die Autor*in beherrscht wissenschaftliche Arbeitstechniken (ausreichende Recherche, Verweisteknik, einheitliche Zitierung, Legendenbeschreibung, vollständige Bibliographie).
- **Lektorat:** Die Arbeit ist in korrekter Rechtschreibung abgefasst. Eine gendergerechte Formulierung wird berücksichtigt. Zudem entspricht der Sprachstil bezüglich Prägnanz und Logik den wissenschaftlichen Anforderungen.
- **Bonus für herausragende Teileleistungen:** z.B.: persönliches Engagement; besonders umfangreiche Recherche; hoher Anteil an Eigenständigkeit; Entwicklungsfähigkeit (Erschließung neuer relevanter Inhalte bzw. Zusammenhänge); gute Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung)
- **Minus bei über Gebühr beanspruchter Betreuungsintensität:** z.B. bei schlechter Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung); bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand für die Korrekturleistung (durch Texte in ungenügendem Deutsch, Englisch, etc.)

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Bachelorzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung).
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).

Beispiel der Modulgruppen für BA Gesang:
 Modulgruppe 1: ZKF Gesang BA
 Modulgruppe 2: Pflichtfach Klavier BA
 Modulgruppe 3: Lied/Oratorium/Oper BA
 Modulgruppe 4: Bühne Grundlagen Gesang BA
 Modulgruppe 5: Bühne Aufbau Gesang BA
 Modulgruppe 6: Körper/Stimme Gesang BA
 Modulgruppe 7: Musiktheorie BA
 Modulgruppe 8: Musikwissenschaft BA
 Modulgruppe 9: Wahlfächer Gesang BA
 Modulgruppe 10: Freie Wahlfächer Gesang BA
 Modulgruppe 11: Bachelorarbeit BA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Das Bachelorzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Bachelorprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

8.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF BA 8) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

Bei einer Verlängerung des ZKF wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung Musikalische Einstudierung BA 8). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw das Lehrmanagement.

8.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des Zentralen Künstlerischen Fachs um max. 2 Semester kann in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung des*der ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweiter Bachelor Instrumentalstudium oder paralleles Studium Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für den Bachelor Gesang anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in /Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigelegt werden (Länderübersicht siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch den*die Studiendirektor*in (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach sowie im Künstlerischen Einzelunterricht (KE), bspw. Pflichtfach Klavier erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

9.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE (wie Pflichtfach Klavier). Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden. Bspw. erfolgt ggf. die Einstufung in das 5. Semester BA Gesang (= ZKF BA 5) bei Abschluss eines BA Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik Gesang (IGP) in Rücksprache mit der Prüfungskommission. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung

des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das Bachelorstudium Gesang anerkannt werden sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie" sowie "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeiterverzögerung kommt.

§ 10 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG BA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung BA Gesang: Im ersten Durchgang singen die Bewerber*innen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Vorzubereiten sind: Fünf Gesangsstücke (Lieder und Arien aus Opern und Oratorien) unterschiedlicher Stilepochen und in verschiedenen Sprachen, davon mindestens ein Stück in deutscher und ein Stück in italienischer Sprache sowie ein Rezitativ. Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien). Im zweiten Durchgang singen die Bewerber*innen ein selbstgewähltes und eventuell weitere von der Kommission ausgewählte Stücke vor. Zudem ist die Rezitation eines frei gewählten Textes in deutscher Sprache oder Muttersprache vorzubereiten.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.2 Zulassungsprüfung im ZKF BA.

Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG BA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung BA Gesang: Der*die Studierende hat im Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das mindestens beinhalten muss:

- Sechs Opernarien (eine aus der Zeit bis ca. 1750, zwei aus der Zeit von 1750 bis ca. 1820 (eine davon von Mozart), eine aus der Zeit von 1820 bis ca. 1920, eine aus der Zeit nach 1920).
- Sieben Lieder aus verschiedenen Stilepochen.
- Zwei Oratorienarien (eine davon von Bach oder Händel).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.

Die Stücke müssen in Originalsprache vorgetragen werden (davon mindestens zwei auf Deutsch und zwei auf Italienisch). Alle Werke mit Ausnahme der Oratorienarien sind auswendig vorzutragen.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 5.2 Modulabschlussprüfung im ZKF BA.

Anhang 2: WAHLFACHLISTE Bachelor

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Aufführungspraxis Alte Musik BA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik BA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Opernchor BA 3-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Kammerchor BA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Chor BA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Gymnastik/Kondition BA 2-4	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Schauspiel/Vertiefende Rollenarbeit BA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Maske 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	4	4	4
Musikwissenschaftliches Seminar BA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Musiktheoretisches Proseminar BA 1-2	PS je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Analyse BA 2	SE 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Solfeggio BA 3-6	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	4	4	4

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.

Anhang 3: BACHELORARBEIT Titelblatt, Einverständniserklärung

Anhang 3.1: TITELBLATT Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden.

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

MUSTER:

<p>Eigener Name</p> <p>Matrikelnummer</p> <p>Titel der Arbeit</p> <p>Untertitel</p> <p>Wissenschaftliche (ODER Künstlerisch schriftliche)</p> <p>B A C H E L O R A R B E I T</p> <p>Zur Erlangung des Grades</p> <p>Bachelor of Arts, BA</p> <p>Universität Mozarteum Salzburg</p> <p>Jahr</p> <p>Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum</p> <p><i>(d.h. Bachelorstudium Gesang)</i></p> <p>Begutachter*in: Name des*der betreuenden Lehrenden</p> <p><i>(mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline)</i></p>

Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

MUSTER:

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR EINREICHUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT
AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG****§ 1 EIDESSATTLICHE ERKLÄRUNG**

1. Ich erkläre, dass meine Abschlussarbeit abgeschlossen ist und ich mit der offiziellen Einreichung an der Universität Mozarteum Salzburg einverstanden bin.
2. Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt meiner eigenen geistigen Arbeit darstellt und erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.
3. Ich versichere, dass ich die Abschlussarbeit noch keiner anderen Prüfungsbehörde im Inland oder Ausland vorgelegt habe.
4. Ich versichere, dass die hochgeladene digitale Version mit der eingereichten Druckversion übereinstimmt (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten).
5. Ich versichere, dass ich Inhaberin/Inhaber aller Rechte an der vorliegenden Abschlussarbeit bin. Insbesondere sind sämtliche urheberrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der oben genannten Abschlussarbeit und ihrer Zurverfügungstellung sowie allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) vorab nachweislich von mir geklärt worden. Soweit Auszüge und/oder Bearbeitungen fremder Werke in meine Abschlussarbeit Eingang gefunden haben, erfolgte dies im Rahmen und auf Grundlage der freien Werknutzung. Sofern eine freie Werknutzung nicht einschlägig war, wurde nachweislich die Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaberin/des jeweiligen Rechteinhabers zur Verwendung des fremden Werkes bzw. Werkteils, insbesondere das Vervielfältigungs-, Zurverfügungstellungs-, sowie das Bearbeitungsrecht eingeholt. Ich halte die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 2 PLAGIATSPRÜFUNG (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Abschlussarbeiten)

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Abschlussarbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiatserkennungssoftware) elektronisch geprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Um eine ordnungsgemäße Plagiatprüfung durchzuführen, kann es technisch erforderlich sein, meine Abschlussarbeit zu teilen, wenn die maximale von der Plagiatserkennungssoftware unterstützte Größe bei einzelnen Dokumenten überschritten wird.
2. Die Plagiatüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines eigenen Urheberrechts und des Urheberrechts anderer entgegengewirkt werden kann.

§ 3 LANGZEITARCHIVIERUNG

1. Soweit zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung der oben genannten Abschlussarbeit erforderlich, räume ich der Universität Mozarteum Salzburg das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, die Abschlussarbeit ganz oder teilweise zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu archivieren und zu bearbeiten. Dies umfasst auch Veränderungen, insbesondere an der digitalen Version, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Plagiatprüfung (dzt. bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) und Langzeitarchivierung geboten sind. Soweit nicht anders angegeben, wird meine Abschlussarbeit ausschließlich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere UG, UrhG) zugänglich gemacht.
2. Die Universität Mozarteum Salzburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die digitalen Daten der Abschlussarbeit und alle damit verbundenen Begleitmaterialien in ihr digitales Repositorium hochzuladen und zum Zweck der dauerhaften Archivierung und Zurverfügungstellung in andere Formate oder auf andere Speichersysteme zu migrieren. Es ist mir bewusst, dass bei einer Datenmigration eine Änderung von Form, Umfang oder Darstellung der Publikation aus technischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Abschlussarbeit. Für den Inhalt hafte alleine ich als Autorin/Autor und stelle die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ich versichere insbesondere, dass durch die vorliegende Abschlussarbeit sowie durch die physische und elektronische Veröffentlichung und die allfällige Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) keine Rechte Dritter verletzt werden. Ich verpflichte mich insbesondere, die Universität Mozarteum Salzburg vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit, insbesondere in Bezug auf die hier erfolgte Rechteinräumung und einer allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) Ansprüche wegen Rechtsverletzung gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg geltend machen. Die hier geregelte Haftungsfreistellung erfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung.
 4. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Mozarteum Salzburg sich im Zusammenhang mit der hier getroffenen Haftungsfreistellung verpflichtet, mich unverzüglich zu informieren, sobald ihr Umstände bekannt werden, die eine Haftung meinerseits auslösen können sowie mich über sämtliche weitergehende Korrespondenz/Gespräche mit Dritten gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Art zu informieren, die für die Art und Umfang der Freistellung bedeutsam sein können. Die Universität Mozarteum Salzburg wird jede rechtlich relevante Maßnahme, mit der sie auf Ansprüche Dritter in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit reagiert, mit mir abstimmen. Kann im Einzelfall ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, ist die Universität Mozarteum Salzburg im konkreten Fall letztentscheidungsbefugt.
 5. Ich nehme zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden, dass die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für aus technischen Gründen auftretende Fehler jedweder Art übernimmt. Des Weiteren wird von der Universität Mozarteum Salzburg keinerlei Haftung dafür übernommen, dass die oben genannte Abschlussarbeit oder Teile davon von dritter Seite unrechtmäßig heruntergeladen und verbreitet, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung aufgelegt oder veröffentlicht werden.
 6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen. Für alle mit dieser Erklärung im Zusammenhang stehenden Vorgängen und eventuell daraus resultierenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in der Stadt Salzburg vereinbart.
 7. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Sprachfassung des vorliegenden Dokuments ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung verbindlich.
- Ich bestätige, die **Einverständniserklärung zur Einreichung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg** gelesen und verstanden zu haben sowie dieser zuzustimmen.
 - Ich bestätige weiters hiermit ausdrücklich die in § 1 ausgeführte **Eidesstattliche Erklärung** mit meiner Unterschrift abgegeben zu haben.
 - Darüber hinaus bestätige ich, dass ich die folgende Datenschutzinformation zur Einreichung und Archivierung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg gelesen habe und sie zur Kenntnis nehme.

.....
Ort/Datum

Unterschrift der Autorin/des Autors

DATENSCHUTZINFORMATION ZUR EINREICHUNG / ARCHIVIERUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Stand: Jänner 2020

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen
Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: info@moz.ac.at

Name und Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten
Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Paris Lodron Universität Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: datenschutz@moz.ac.at

Die Universität Mozarteum Salzburg behandelt ihr anvertraute Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und geht damit verantwortungsvoll um. Wir dürfen Sie daher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO [EU 679/2016] sowie des DSG über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit wie folgt informieren:

1. Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Universität Mozarteum Salzburg erhebt und verarbeitet zum Zweck der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit, der Plagiatsprüfung (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten) und der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht durch Zurverfügungstellung Ihrer Arbeit in der Bibliothek Ihre personenbezogenen Daten.

Hierzu ist es notwendig folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Nachname, Vorname, MOZ-Mailadresse, Matrikelnummer, Abschlussarbeit/Metadaten: Autorin/Autor, Co-Autorin/Co-Autor, Typ der Abschlussarbeit (BA/MA/Diplom/PhD-Arbeit), Betreuerin/Betreuer, Begutachterin/Begutachter, Titel, Untertitel, Erscheinungsjahr/Abgabedatum, Seitenanzahl, Sprache, Institution, Umfang der Werknutzungsbewilligung, Freiwillige Angaben: z.B. im Abstract, Daten für Audio-CD: Aufnahmeort, Aufnahmedatum, Aufnahmeleiterin/Aufnahmeleiter, beteiligte Interpretinnen/Interpreten.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung dieser Zwecke nur durch die personenbezogenen Daten, welche durch Sie selbst oder durch Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer im Bibliothekssystem bzw. bei der Einreichung hinterlegt werden, möglich ist.

Die Verarbeitung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 86 UG sowie Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, MBI vom 04.03.2014, 33. Stück).

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme jener Fälle in denen die Universität zu einer solchen Weitergabe gesetzlich, oder durch interne universitäre Vorgaben verpflichtet ist. Dies ist insbesondere bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Zusammenhang der Plagiatsprüfung erforderlich; Ihre hochgeladene Datei bzw. Ihre hochgeladenen Dateien sowie die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden diesfalls im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auf Servern eines auf Plagiatssoftware spezialisierten europäischen Unternehmens hochgeladen.

Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird derzeit durch den Auftragsverarbeiter 12 Monate gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist der Prüfungsdaten der Abschlussarbeit beträgt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 80 Jahre (§§ 53 UG iVm § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). Handelt es sich um Archivgut, insbesondere gemäß dem Bundesarchivgesetz, werden die Abschlussarbeiten unbefristet aufbewahrt.

2. Betroffenenrechte

Gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der/des Einreichenden ergeben, unter datenschutz@moz.ac.at widersprochen werden.

Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der die Person betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das DSG verstößt.

Weitere Datenschutzinformationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Universität Mozarteum Salzburg unter <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. Diese stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage in ausgedruckter Form zur Verfügung.

DECLARATION OF AGREEMENT ON THE SUBMISSION OF A THESIS TO THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG**§ 1 AFFIDAVIT (DECLARATION BY OATH)**

1. *I declare that my thesis is complete and that I agree with the official submission to the Mozarteum University Salzburg.*
2. *I affirm that my thesis is exclusively the product of my own intellectual work and declare on oath that I have written this thesis independently and only with the use of the literature stated in the bibliography. Any outside help (editing, translation) is listed. Any verbatim and analogous quotations are duly marked.*
3. *I assure that I have not already submitted my final thesis to any other examination board, neither in Austria nor abroad.*
4. *I affirm that the uploaded digital version corresponds with the submitted print version (only for scientific theses).*
5. *I assure that I am the owner of all rights to the present thesis. In particular, I have verifiably clarified all copyright issues in connection with the above-mentioned thesis and its availability as well as any publication on the Internet (separate consent required) in advance. As far as excerpts and / or adaptations of foreign works have been included in my thesis, this occurred within the framework and on the basis of the free use of the work. If a free use of the work was not pertinent, the consent of the respective copyright holder for the use of the foreign work or part of the work, in particular the right to reproduce, provide as well as edit the work, has been verifiably obtained. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg.*

§ 2 PLAGIARISM CHECK (for scientific and artistic written theses)

1. *I acknowledge that the submitted thesis will be electronically checked using suitable and state of the art means (plagiarism recognition software) and stored for this purpose on the server of the software provider and used for comparison with other work. In order to conduct a proper plagiarism check, it may be technically necessary to split my thesis if the maximum size supported by the plagiarism detection software is exceeded for individual documents.*
2. *The plagiarism check serves the purpose of the guidelines of good academic practice, whereby by comparison with other academic theses also violations of my own copyright and the copyright of others can be counteracted.*

§ 3 LONG-TERM ARCHIVING

1. *To the extent necessary for the long-term archiving of the above-mentioned thesis and making it available, I grant the Mozarteum University Salzburg the free, non-exclusive, temporally and locally unlimited right to use the thesis in whole or in part, in particular to reproduce, publish, distribute, archive and process it. This also includes, in particular to the digital version, which are required for technical reasons or with regard to the requirements of plagiarism testing (currently for scientific theses) and long-term archiving. Unless otherwise stated, my thesis will be made accessible exclusively in accordance with the applicable legislation (in particular the UG [University Law] and UrhG [Copyright Law]).*
2. *The Mozarteum University Salzburg is entitled, but not obliged, to upload the digital data of the final thesis and all associated accompanying material into its digital repository and to migrate them to other formats or to other storage systems for the purpose of permanent archiving and provision. I am aware that in the case of data migration a change of form, scope or presentation of the publication cannot be excluded for technical reasons.*
3. *The Mozarteum University Salzburg accepts no liability for the content of the thesis. I am solely responsible for the content as author. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg. In particular, I affirm that no third-party rights are violated as a result of the present thesis, as well as through the physical and electronic publication and any publication on the Internet (separate consent required). In particular, I undertake to indemnify the Mozarteum University Salzburg in the event that third parties assert claims against the Mozarteum University Salzburg for infringement of rights in relation to the above-mentioned thesis, in particular with regard to the granting of rights and any publication on the Internet (separate consent required). The indemnity regulated here also covers the judicial and extrajudicial costs for legal defence.*

4. I acknowledge that the Mozarteum University Salzburg undertakes in connection with the hereby made indemnity obligation to inform me immediately, as soon as circumstances become known which can cause liability on my part, and to inform me of any further correspondence / meetings with third parties of a judicial and / or extrajudicial nature which may be relevant to the nature and extent of the indemnity. The Mozarteum University Salzburg will coordinate with me any legally relevant measures that it takes to respond to third party claims related to the above thesis. If an agreement cannot be reached in a specific case, the Mozarteum University Salzburg is ultimately entitled to make final decisions.
5. I acknowledge and accept that the Mozarteum University Salzburg does not assume any liability for technical errors of any kind. Furthermore, the University Mozarteum Salzburg accepts no liability for any third-party unlawfully downloading, disseminating, altering or publishing the above-mentioned thesis or parts of it without prior consent.
6. Austrian law applies, excluding the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods and conflict-of-law reference standards. The exclusive jurisdiction of the relevant court in Salzburg for all transactions in connection with this declaration and any disputes arising therefrom is agreed.
7. In case of differences between the German and English versions, only the German version applies.

• I confirm that I have read and understood the **declaration of agreement on the submission of a thesis to Mozarteum University Salzburg** and that I give my consent.

• I hereby explicitly confirm that I have signed the **affidavit (declaration on oath)** stated in § 1.

• In addition, I confirm that I have read the following data protection information about the submission and archiving of a thesis at the Mozarteum University Salzburg and I take note of it.

I give my consent

DATA PROTECTION INFORMATION FOR THE SUBMISSION AND ARCHIVING OF A THESIS AT THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG

Status: January 2020

Name and contact details of those responsible

Mozarteum University Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: info@moz.ac.at

Name and contact details of the external data protection officer

Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Department of Labour and Business Law
Paris Lodron University Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: datenschutz@moz.ac.at

The Mozarteum University Salzburg treats your entrusted data in strict confidence according to the applicable data protection regulations and handles them responsibly. Therefore, in accordance with the relevant data protection provisions, in particular the GDPR [EU 679/2016] and the DSG, we may inform you about the ascertainment, processing, use and transfer of your data within the context of submitting your thesis as follows:

1. Ascertainment and processing of personal data

The Mozarteum University Salzburg ascertains and processes your personal data for the purpose of submitting your thesis, checking plagiarism and fulfilling the publication obligation by making your work available in the library.

For this purpose it is necessary to process the following personal data: Last name, first name, Mozarteum email address, matriculation number, final thesis / metadata: author, co-author, type of thesis (BA / MA / diploma / PhD thesis), supervisor, reviewer, title, subtitles, year of publication / date of submission, number of pages, language, institution, scope of work usage permission, voluntary information: e.g. in the abstract, data for audio CD: recording location, recording date, recording manager, participating interpreters.

Please note that the fulfilment of these purposes is only possible through the personal data that you or your supervisor have deposited in the library system or during submission.

The processing of the disclosed personal data is necessary for the exercise of a task that is in the public interest (Art. 6 Para. 1 lit. e GDPR in conjunction with § 86 UG and the Ordinance of the Director of Studies to Ensure Good Academic Practice, MBI dated 04.03.2014, 33rd item).

Your data will not be passed on to third parties, except in those cases where the University is obliged by law or internal university regulations. This is especially necessary in the context of plagiarism check (only for scientific theses); your uploaded file or uploaded files and related personal data will be uploaded as part of an order processing on servers of a European company specialized in plagiarism software.

The protocol of your plagiarism check is currently stored by the processor for 12 months. Due to legal requirements, the retention period for the final thesis and associated assessment documents amounts to 80 years (§§ 53 UG in conjunction with § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). In the case of archival material, in particular in accordance with the Federal Archives Act, the final theses are stored indefinitely.

2. Data Subject Rights

Pursuant to Article 21 (1) of the GDPR, data processing may be objected to at datenschutz@moz.ac.at for reasons arising from the particular situation of the submitter.

Each person has the right to complain to the Austrian Data Protection Authority if the person considers that the processing of their personal data violates the GDPR or the DSG.

Further data protection information can be found in the data protection declaration of the Mozarteum University Salzburg at <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. This is available on request in printed form.

I have read the Data Protection Information and taken note of it.

I take note

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die
Masterstudien Gesang, Lied, Oper und Musiktheater**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 18.04.2024, 35. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 08.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	3
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	3
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	4
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	4
1.3.2. Interview	6
1.3.3 Deutschkenntnisse	6
1.4 Verständigung der Bewerber*innen	7
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	8
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	8
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	8
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Projekte	8
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	9
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor.....	9
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	9
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	9
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	10
3.1 Noteneintrag	10
3.2 Lehrveranstaltungstypen	11
3.3 Prüfungsimmanenz.....	12
3.4 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepitition.....	13
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen.....	13
5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern.....	14
5.2 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien.....	17
5.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit.....	17
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit.....	18
6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	19
6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	19
6.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit	19
6.4 Wissenschaftliche Masterarbeit.....	20
6.5 Künstlerische Masterarbeit	20
6.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit.....	20
6.5.2 Lecture Recital.....	22
6.5.3 Mediale Präsentation.....	23

6.6 Prüfungskriterien zur Masterarbeit	25
6.7 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen.....	26
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis	29
§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	29
8.1 Verlängerung des ZKF	29
8.2 Verkürzung des ZKF.....	30
§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG	30
9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	30
9.2 Anerkennung bei Einstufung	31
9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen.....	31
9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten.....	31
9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	31
9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	31
9.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	31
§ 10 Anhänge	32
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN</i> Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	32
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG</i> Master (ZKF).....	32
<i>Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG</i> Master (ZKF)	33
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE</i> Master	34
<i>Anhang 3: MASTERARBEIT</i> Titelblatt, Einverständniserklärung.....	35
<i>Anhang 3.1: TITELBLATT</i> Masterarbeit	35
<i>Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG</i> Masterarbeit.....	35

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Masterstudien (Konzertfach) Gesang, Lied, Oper und Musiktheater ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.3.3 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium Gesang, Lied, Oper und Musiktheater ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Für interne und externe Bewerber*innen ist die Aufnahme in das jeweilige Masterstudium nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerber*innen haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des jeweiligen Masterstudiums nachzuweisen.

Analog ist für jedes weitere Masterstudium ebenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums MA Gesang und MA Lied, oder MA Gesang und MA Oper und Musiktheater, oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären

Zulassungsprüfungen zu erfolgen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium (Konzertfach) wird ein gleichwertiger Abschluss im Instrumentalstudium vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium für den Master Gesang, Lied, Oper und Musiktheater gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Gesang (bzw. auch der Abschluss des Bachelorstudiums Klavier für Master Lied) an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (= Nachvorschreibung).

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
MA Gesang	BA Gesang
MA Lied	BA Gesang bzw. BA Klavier
MA Oper und Musiktheater	BA Gesang

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges ist nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen/Vorspiel in mehreren Durchgängen).
- Gegebenenfalls einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Die Prüfung zum jeweiligen Masterstudium besteht aus einem zwei- bis dreistufigen Auswahlverfahren. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen (bzw. das Vorspiel) vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerber*innen, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgen gegebenenfalls der zweite Durchgang (je nach Masterstudium, bestehend aus einer Arbeitsprobe) sowie der dritte Durchgang (bestehend aus einem zweiten Vorsingen/Vorspiel).

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitor*innen (bzw. für MA Lied auch Sänger*innen) für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerber*innen

unbenommen, eigene Korrepetitor*innen (bzw. für MA Lied auch eigene Sänger*innen) zur Prüfung mitzubringen.

Für MA Lied (nur für Pianist*innen): Es wird darum gebeten, für die Lieder eigene Gesangspartner*innen mitzubringen. Ist dies nicht möglich, wird nach rechtzeitiger Bekanntgabe und Rücksprache ein*e Sänger*in gestellt. Für diesen Fall werden die vorzubereitenden Werke im Vorfeld nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Sänger*innen vom Department bekanntgegeben.

Hinweis: Die zwei Oratorienarien werden ausschließlich mit Sänger*innen des Departments gespielt. Es besteht die Möglichkeit einer kurzen Verständigungsprobe.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Gesang:

- Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind vier Lieder, zwei Opernarien sowie zwei Arien aus einem Oratorium unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen, davon je ein Stück in deutscher, italienischer und französischer Sprache, vorzubereiten. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).*
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium bzw. den entsprechenden Lehrenden Oper und Musiktheater.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Gesang:

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Lied:

- Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen bzw. spielen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (außer für MA Lied Pianist*innen).
Für das Vorsingen (nur für Sänger*innen) sind acht Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie drei Arien in verschiedenen Sprachen aus Oratorien vorzubereiten. *Die Lieder sind auswendig vorzutragen.*
Für das Vorspiel (nur für Pianist*innen) sind zehn Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie zwei Arien aus Oratorien, welche spätestens vier Wochen vorher von der Kommission bekannt gegeben werden, vorzubereiten.
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens bzw. Vorspiels mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Lied (nur für Sänger*innen):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Lied (nur für Pianist*innen):

- Pianistische Qualitäten (Anschlagskultur, Legato, klangliche Differenzierung, Pedalisierung)
- Kammermusikalische Fähigkeiten (Zuhören, Mitatmen, Impulse geben)
- Musikalische Gestaltung (Flexibilität in Phrasierung, Charakterisierung, Stilistische Differenzierung, Verständnis für Poesie)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Programmgestaltung)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater:

- Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind sechs Arien bzw. Opernszenen unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen vorzubereiten. Davon zwei szenisch, mindestens eine in deutscher und eine in italienischer Sprache sowie eine Arie mit Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen.*
- Zweiter Durchgang: Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater (ZKF Gesang):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater (ZKF Musikdramatische Darstellung szenisch):

- Handwerk (welche Mittel stehen zur Verfügung, z.B. Brüche, Durchlässigkeit, Wandlungsfähigkeit, Raumbewusstsein)
- Phantasie und Interpretation (Spielintelligenz, Rollen- und Werkinterpretation, Experimentierfreude)
- Körperlichkeit (Flexibilität, Reagibilität, Körperbewusstsein und körperliche Gewandtheit)
- Text (Textverständlichkeit, Textgestaltung, Durchnuanciertheit, Subtextarbeit)
- Szenische Musikalität (Koordination, Timing, intelligente Spielweise im Zusammenspiel mit der musikalischen Leitung)
- Partner- und Teamarbeit (Vorbereitung, Arbeitsprozess, Arbeitsdisziplin, Zusammenarbeit)
- Präsenz, Aura („schaut man hin?“)
- Authentizität (wie durchdrungen und durchlebt ist die Figur, Unmittelbarkeit, Emotionalität und Hingabe)

Prüfungsantritt: Durchgang eins verpflichtend für alle Bewerber*innen. Durchgang zwei (je nach Masterstudium) und drei finden nur für die Bewerber*innen, die den ersten Durchgang des Vorsingens bestanden haben, statt.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden (sofern angeboten). Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.3.3).

1.3.2. Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.3.3 Deutschkenntnisse

Für Bewerber*innen deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des jeweiligen Masterstudiums Gesang, Lied, Oper und Musiktheater jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden (sofern angeboten). Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.4 Verständigung der Bewerber*innen

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF MA 4 sowie Musikalische Einstudierung MA 4 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 8.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Projekte

Im Masterstudium Gesang, Lied, Oper und Musiktheater sind laut Curriculum jeweils zwei Projekte verpflichtend zu absolvieren, Projekt MA *jeweiliges Studium* 1-2 (PT). Die Einteilung erfolgt in Rücksprache mit dem*der jeweiligen ZKF-Lehrenden. Die Programme der Projekte sind nach der Absolvierung in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess abzugeben. Anschließend erfolgt der Noteneintrag durch das Departmentsekretariat (Prüfungsdatum: letztes Projekt, Prüfungsnote: "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen", Prüfer*in: Intern).

Hinweis: Die Projekte können jederzeit ab dem ersten Semester absolviert werden, die Abgabe der Programme hat bei der Anmeldung zur Masterprüfung zu erfolgen, die positive Absolvierung ist Voraussetzung zum Prüfungsantritt. Nähere Informationen und Fristen sind in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess erhältlich.

Für Master Gesang und Master Lied:

Die Mitwirkung an zwei departmentinternen oder departmentübergreifenden Projekten ist verpflichtend. Die Einteilung erfolgt in Rücksprache mit den jeweiligen ZKF-Lehrenden.

Für Master Oper und Musiktheater:

Die Mitwirkung an zwei Projekten des Departments Oper und Musiktheater (zusätzlich zum Masterabschlussprojekt) ist verpflichtend. Die Einteilung der Studierenden obliegt den jeweiligen ZKF-Lehrenden.

Als Projekte im Department für Oper und Musiktheater gelten:

- Regelmäßige Opernproduktionen mit Orchester oder Kammerorchester (= jedenfalls verpflichtend sofern Platz).
- Szenische Opernwerkstätten mit Klavierbegleitung (ggf. auch ohne Publikum).
- Im Unterricht erarbeitete Opernkonzerte mit Orchester.
- Ggf. Gastspiele von Opernproduktionen des Departments.

Die Mitwirkung an verpflichtenden und nichtverpflichtenden Projekten im MA Oper und Musiktheater wird im Hinblick auf die zweijährige Regelstudienzeit mit jedem*r Studierenden der Klassen individuell konzipiert und besprochen.

Die Ausführung der Opernproduktionen und Projekte beinhaltet, außer dem Unterricht in den Zentralen Künstlerischen Fächern (ZKF Musikdramatische Darstellung szenisch bzw. musikalisch Einzel und Gruppe) und der Musikalischen Einstudierung, auch begleitende projektbezogene Lehrveranstaltungen, wie Sprachgestaltung/Dialoge, Schauspiel- und Improvisationstraining, Körpertraining, sowie ggf. Sprachunterricht, bspw. Wahlfach Sprachen (Phonetik und Aussprache), und ggf. begleitende Meisterkurse.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei dem*der Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die

Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem*einer anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler*innen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht

genügend (5)".

- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepetitionsanspruch:

Studium MA (ZKF)	Semester und Semesterwochenstunden (SWS)			
	1.	2.	3.	4.
MA Gesang				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	1	1	1	1
ZKF Lied (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	1	1	1	1
MA Lied				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	1	1	1	1
ZKF Liedgestaltung (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	1*	1*	1*	1*
(*1 SWS bzw. 2 bei zu wenig pianistischen Studierenden)				
MA Oper und Musiktheater				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	1	1	1	1
ZKF Musikdramatische Darstellung Einzel szenisch und Einzel musikalisch (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4 (beide KE)	2	2	2	2
ZKF Musikdramatische Darstellung Gruppe szenisch (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	4 Gruppe	4 Gruppe	4 Gruppe	4 Gruppe
ZKF Musikdramatische Darstellung Gruppe musikalisch (inkl. Vokalkorrepetition) 1-4	2 Gruppe	2 Gruppe	2 Gruppe	2 Gruppe

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrenden und dem*der jeweiligen Korrepetitor*in sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitor*innen zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

Prüfungskriterien: Der*die Studierende erhält auf Wunsch und nach vorheriger Terminvereinbarung ein Feedbackgespräch mit seinem*seiner ZKF Lehrenden oder dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der Basis der genannten Prüfungskriterien.

Die Prüfungskriterien (siehe jeweilige Kommissionelle Prüfung) gelten als Basis für die Benotung aller Zulassungsprüfungen, Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen der Departments Gesang sowie

Oper und Musiktheater.

5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach nach 4 Semestern (= Masterprüfung) besteht aus zwei Prüfungen: einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= dem öffentlichen Recital). Eine Zwischenprüfung im ZKF MA nach zwei Semestern ist nicht zu absolvieren.

Im Laufe des zweiten Studienjahres erfolgt eine Besprechung des Prüfungsprogrammes mit dem*der Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach. Das Prüfungsprogramm für interne und externe Prüfung samt Unterschrift des*der Studierenden, des*der ZKF-Lehrenden Gesang für MA Gesang bzw. MA Oper und Musiktheater sowie Lied für Lied und dem Prüfungskommissionsvorsitz ist rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin, in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen (Formblatt).

Das Programm für die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) gestaltet der*die Studierende zusammen mit dem*der ZKF-Lehrenden nach eigenen Vorstellungen laut vorgegebenen Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien (siehe § 5.1 bzw. Anhang 1). Dabei dürfen sich die aufgeführten Werke nicht mit der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern überschneiden. Die Auswahl der Werke soll der stilistischen Vielfalt des Gesangsrepertoires Rechnung tragen. Das vorzutragende Programm muss zwei Wochen vor der Prüfung an die Prüfungskommission ergehen (Änderungen sind vorbehalten).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters. Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung. Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) gilt als studienabschließende Prüfung. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht demselben Semester stattfinden.) Im MA Oper und Musiktheater gilt die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= Ariensingen) als studienabschließend, die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Szenischer Auftritt) findet davor statt. Die Richtlinien sind analog anzuwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des*der Studiendirektor*in.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt zur internen Prüfung (siehe Aushang Terminliste Studiendirektor*in sowie auch weitere Informationen und Fristen) bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater.

Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater.

Prüfungsvoraussetzung: Voraussetzung zum Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF Extern ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Projekte) sowie die positive Absolvierung der Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Gesang:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern: Der*die Studierende trägt in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten).
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern: Der*die Studierende absolviert ein Recital von ca. 50 Minuten musikalischer Dauer. Die Gesamtdauer inklusive Pausen darf 60 Minuten nicht

überschreiten. Die Auswahl der Werke trifft der*die Studierende selbstständig laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien, in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Gesang: Der*die Studierende hat in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwölf Arien: Eine ausgewogene und repräsentative Auswahl aus Opern-, Oratorien- und Konzertarien.
- Sechzehn Lieder aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen.
- Mindestens ein Werk von W.A. Mozart.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss sowie Werke in deutscher Sprache und mindestens zwei Fremdsprachen.

Prüfungskriterien Abschlussprüfung MA Gesang Intern/Extern (ZKF Gesang):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Lied:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern: Der*die Studierende trägt in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten). Gewichtiger Teil dieser Prüfung ist das Oratorienrepertoire.
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern: Der*die Studierende absolviert einen öffentlichen Liederabend von ca. 50 Minuten musikalischer Dauer. Die Gesamtdauer inklusive Pausen darf 60 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl der Werke trifft der*die Studierende selbstständig laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien, in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Lied: Der*die Studierende hat in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Dreißig Lieder aus mindestens drei verschiedenen Stilrichtungen und Epochen sowie mindestens drei Sprachen.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.
- Vier Partien aus Oratorien verschiedener Stile und Epochen (nur für Sänger*innen) bzw. zwölf Arien oder größere Ausschnitte aus Oratorien verschiedener Stile und Epochen (nur für Pianist*innen).

Hinweis: Es ist optional möglich, entweder die interne ODER die externe Abschlussprüfung in studentischer Duo-Formation zu absolvieren. Hierbei müssen nicht beide Duo-Partner*innen Absolvent*innen sein.

Prüfungskriterien Abschlussprüfung MA Lied Intern/Extern (nur für Sänger*innen):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Abschlussprüfung MA Lied Intern/Extern (nur für Pianist*innen):

- Pianistische Qualitäten (Anschlagskultur, Legato, klangliche Differenzierung, Pedalisierung)
- Kammermusikalische Fähigkeiten (Zuhören, Mitatmen, Impulse geben)
- Musikalische Gestaltung (Flexibilität in Phrasierung, Charakterisierung, Stilistische Differenzierung, Verständnis für Poesie)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Programmgestaltung)

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= Ariensingen): Der*die Studierende trägt in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten).
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Szenischer Auftritt): Ein öffentlicher Auftritt mit Orchester im Rahmen einer szenischen Aufführung, bei der die Studierenden nach den gegebenen Besetzungsmöglichkeiten des Departments Oper und Musiktheater eingesetzt werden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater: Der*die Studierende hat im Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein repräsentatives Prüfungsprogramm verschiedener Stilepochen und Sprachen aus der Zeit vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwei große und zwei kleine Fachpartien (musikalisch einstudiert, davon eine Partie aus einer Mozart Oper, mindestens zwei Partien szenisch einstudiert).
- Zehn Arien oder Soloszenen (auch aus Operetten möglich) mit Beispielen aus der Zeit bis 1820, der Zeit 1820-1920, der Zeit nach 1920.
Die Arien sind auswendig und in Originalsprache vorzutragen (mindestens eine davon in deutscher Sprache).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.

Prüfungskriterien Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater (ZKF Gesang):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater (ZKF Musikdramatische Darstellung szenisch):

- Handwerk (welche Mittel stehen zur Verfügung, z.B. Brüche, Durchlässigkeit, Wandlungsfähigkeit, Raumbewusstsein)
- Phantasie und Interpretation (Spielintelligenz, Rollen- und Werkinterpretation, Experimentierfreude)
- Körperlichkeit (Flexibilität, Reagibilität, Körperbewusstsein und körperliche Gewandtheit)
- Text (Textverständlichkeit, Textgestaltung, Durchnuanciertheit, Subtextarbeit)
- Szenische Musikalität (Koordination, Timing, intelligente Spielweise im Zusammenspiel mit der musikalischen Leitung)
- Partner- und Teamarbeit (Vorbereitung, Arbeitsprozess, Arbeitsdisziplin, Zusammenarbeit)
- Präsenz, Aura („schaut man hin?“)
- Authentizität (wie durchdrungen und durchlebt ist die Figur, Unmittelbarkeit, Emotionalität und Hingabe)

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der*die jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach (Intern bzw. Extern) je drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF. (Hinweis: Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater).

5.2 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien

Werden die Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern im Masterstudium Gesang (Konzertfach) und die Modulabschlussprüfung Künstlerisches Profil (ZKF Gesang) im Masterstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik (IGP) in demselben Semester absolviert (Parallelstudium), können die jeweils zu absolvierenden zwei internen und die zwei externen künstlerischen Prüfungen zusammengelegt werden, wenn zwei Prüfungskommissionen auftreten und das Programm den Anforderungen der beiden Curricula entspricht. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben und mit den Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen zu akkordieren. In diesem Fall finden zwei gesonderte Benotungen statt, eine für das Gesangsstudium (Konzertfach) und eine für das Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik- Studium Gesang.

Hinweis: Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Masterabschluss des Gesangsstudiums (Konzertfach) zur Anerkennung für den Masterabschluss des Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik-Studiums Gesang einzureichen. Dies gilt jedoch nur, sofern kein zusätzlicher Künstlerischer Unterricht (KE) im ZKF für IGP erteilt wurde. Anderenfalls muss die Modulabschlussprüfung im ZKF im Masterstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik regulär absolviert werden.

5.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem die jeweilige Masterarbeit verteidigt wird (= Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus dem*der betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern. Die Note der Masterarbeit wird von dem*der betreuenden Lehrenden vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden. Der Antritt ist frühestens nach der positiven Absolvierung der Masterarbeit möglich. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht in demselben Semester wie die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und MA Extern stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt. Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der externen Prüfung (= öffentliches Recital) absolviert werden (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten und Audio-CD, nicht für Lecture Recital und Innovatives Projekt). Die fertige Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungskommission fristgerecht spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt vor dem angesetzten Kommissionellen Kolloquium vorzulegen. Nähere Information, Termine und Fristen sind in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess erhältlich.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Masterarbeit samt Noteneintrag in MOZonline (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten und Audio-CD, nicht für Lecture Recital und Innovatives Projekt).

Prüfungsinhalt: Das Kommissionelle Kolloquium ist eine mündliche Prüfung über die Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt max. 30 Minuten.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die künstlerisch schriftliche Masterarbeit besteht aus einem*einer wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Lehrenden, beim Kolloquium über die wissenschaftliche Masterarbeit aus zwei wissenschaftlichen und einem*einer künstlerischen Lehrenden. Der*die Betreuer*in ist Teil der Prüfungskommission. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch die jeweiligen betreuenden Lehrenden. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Lecture Recital besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter der*die ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Lecture Recital setzt sich aus der Präsentation (= Lecture Recital) sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von dem*der betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion) besteht aus dem*der betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern, darunter der*die ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion) setzt sich

aus der Benotung der CD/DVD und des Booklets zusammen und wird von dem*der betreuenden Lehrenden vergeben. Benotet wird der Verlauf der Erarbeitung der CD/DVD samt Booklet (= Aufnahme, Schnitt, Layout). Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Innovative Projekt besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter der*die ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Innovatives Projekt setzt sich aus der Präsentation des Innovativen Projekts sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von dem*der betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit drei Mal wiederholt werden.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit

Im Laufe des Masterstudiums (Konzertfach) muss eine Masterarbeit verfasst werden. Es kann zwischen einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen Masterarbeit in drei Formen (= künstlerisch schriftliche Arbeit, Lecture Recital, Mediale Präsentation, d.h. CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt) gewählt werden. Abschließend findet das kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit statt. Die Beurteilung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, dem der*die betreuende Lehrende, der*die Vorsitzende und ein*eine oder mehrere Beisitzende angehören. Die Masterarbeit selbst wird von dem*der betreuenden Lehrenden beurteilt, das Kolloquium von der Prüfungskommission (siehe § 5.3 Kommissionelles Kolloquium).

Je nach Abschlussart muss das laut Curriculum vorgesehene Seminar Masterarbeit MA (SE), Seminar Audioproduktion MA (SE) oder Seminar Lecture Recital MA (SE) belegt werden:

Das Seminar Masterarbeit MA (SE) dient der individuellen Betreuung, sofern dem*der jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten von dem*der Studiendirektor*in erteilt wurde. Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Betreuungswechsel vor).

Das Seminar Audioproduktion MA (SE) dient der Betreuung und Anleitung beim Erstellen einer Audioproduktion und muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei dem*der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Audioproduktion ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion).

Das Seminar Lecture Recital MA (SE) dient der Vorbereitung auf das Lecture Recital und muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei dem*der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Lecture Recital ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit Lecture Recital.

Die jeweilige Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür entsprechende betreuende Lehrende gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Diese Zusammenfassung ist in die Masterarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 6.3 Leitfaden.)

6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie der Fristen sind in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess erhältlich, ebenso Informationen zu den betreuungsberechtigten Lehrenden für künstlerische Masterarbeiten.

6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Masterarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess eingereicht werden, spätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester). Nähere Informationen, Termine und Fristen sind in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess erhältlich.

Hinweis: Die positiv absolvierte Masterarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist zudem Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern. Die jeweilige Masterarbeit muss 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) benotet vorliegen, bei der wissenschaftlichen und bei der künstlerisch schriftlichen Masterarbeit erfolgt eine Plagiatsprüfung.

6.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit

In einer Masterarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei den in der jeweiligen Tabelle angeführten Seiten Text exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*des Studierenden und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar-

oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

6.4 Wissenschaftliche Masterarbeit

Eine wissenschaftliche Masterarbeit muss thematisch aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik hervorgehen, formal und inhaltlich wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und eine eigenständige geistige Leistung bilden. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirestückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei dem*der gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt nachträglich bei Abgabe der Masterarbeit. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der*des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Die positive Beurteilung der Wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Betreuungswechsel vor).

Die Wissenschaftliche Masterarbeit hat ca. 60 Seiten Text zu umfassen (= mindestens 102.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 60 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.5 Künstlerische Masterarbeit

Die Künstlerische Masterarbeit kann in 3 verschiedenen Formen absolviert werden:

- Künstlerisch schriftliche Arbeit
- Lecture Recital
- Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt)

6.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit

Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung im ZKF laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Interpretation der Werke des künstlerischen Prüfungsprogramms.

Die künstlerisch schriftliche Arbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Hierbei steht die persönliche künstlerische Sichtweise der Studierenden im Mittelpunkt. Diese wird durch einleitende Kapitel, z.B. zur Einbettung der ausgewählten Werke in die Musikgeschichte, die Gattungsgeschichte oder Aufführungstradition ergänzt. Zur Abgrenzung gegenüber der wissenschaftlich schriftlichen Arbeit ist zu berücksichtigen, dass künstlerisch schriftliche Arbeiten weder eine reine Werkanalyse sein dürfen noch musikgeschichtliche Aspekte in den Mittelpunkt stellen dürfen.

Der*die Studierende wählt in Absprache mit dem*der betreuenden Lehrenden der Masterarbeit ein Thema in Bezug auf das eigene künstlerische Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der*des Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Die künstlerisch schriftliche Masterarbeit hat ca. 40 reine Textseiten (= mindestens 68.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt. Davon sollen sich mindestens 32 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zum*zur Komponist*in (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werks, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden zum Erstellen von schriftlichen Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaublich.

- ⇒ Im Masterstudium Blasorchesterleitung kann die Instrumentation eines Orchesterwerks oder Klavierwerks angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = drei Viertel zu einem Viertel. Als Beispiele: Klassische oder romantische Ouvertüren mit einer Spieldauer von 7-10 Minuten. Es ist eine Vorlage im Stil des*der Komponist*in zu bearbeiten. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Masterstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren kann die Instrumentation eines Klavierstückes bzw. Streichquartetts als Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = zwei Drittel zu einem Drittel. Als Beispiele: Beethoven-Sonaten für Orchester, Schubert-Lieder für Chor a-cappella. Es ist eine Vorlage im Stil des*der Komponist*in zu bearbeiten oder Fragmente (Klavierstücke oder Skizzen) fertig zu schreiben. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Masterstudium Komposition setzt die künstlerisch schriftliche Arbeit Aspekte der eigenen Arbeit bzw. eigene künstlerische Positionen und Praxen ins Verhältnis zu aktuellen Entwicklungen bzw. Werken zeitgenössischer Musik. Die Arbeit bezieht sich thematisch auf Werke aus dem eigenen künstlerischen Programm und behandelt u.a. Fragen zu Konzeption, Stil, technischer Realisation, Inspirationen durch Vorbilder, Herausforderungen bei der Probe. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten, davon sollen sich ca. 32 Seiten der Erläuterung des eigenen Werks widmen, der Rest ist eine auch historisch informierte Erläuterung in Bezug auf z.B. die Gattung, Besonderheiten der Besetzung, Instrumentation oder Entwicklung der Spieltechnik.
- ⇒ Im Masterstudium Musiktheorie kann eine Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = ein Viertel zu drei Viertel. Als Beispiel: Es wird eine Stilarbeit zu einem Werk von J.S. Bach angefertigt. Es sind 10 Seiten Einführungstext zu diesem Vorlagewerk zu verfassen, eine ca. 10-seitige (also 5- bis 7-minütige) Stilarbeit als künstlerischer Beitrag und ca. 20 Seiten Erläuterung dieser Stilarbeit.
- ⇒ Im Masterstudium Konzertfach können folgende Stichworte für den Hauptteil (Eigene Interpretation) herangezogen werden:
 - Versuchen Sie, ausgehend von den Themen und dem Charakter des Werks bzw. der Werke (bzw. einzelner Sätze) die Positionen Ihrer eigenen Interpretation deutlich zu formulieren.
 - Machen Sie sich eine Liste von Leitideen/Keynotes, die Sie für Ihre eigene Interpretation für besonders wichtig erachten, zum Beispiel:
 - Tempo, Tempogestaltung und Agogik; Dynamik; Intonation/Tongestaltung.
 - Sind bestimmte Themen und Motive mit besonderer Artikulation (legato, non legato, staccato usw.) verbunden?
 - Wie realisieren Sie die Phrasierung (zusammenhängende Gestaltung von meist mehrtaktigen Einheiten, zum Beispiel Motiven)?

- Besprechen Sie spezifische Stellen des Werkes (charakteristische Passagen wie Hauptthemen, Höhepunkte musikalischer Entwicklung, aber auch Überleitungen usw.)
 - Wie erarbeiten Sie das Werk?
 - Verwenden Sie bei schweren und (vermeintlich) "einfachen" Stellen/Passagen besondere Überstrategien?
- Wie sehen Sie den Charakter des Werks (bzw. der Werke) und welche Bedeutung hat er für Ihre Interpretation?
 - Vermittelt sich im ganzen Werk bzw. in einzelnen Sätzen ein Grundaffekt, dem sich die Interpretation zu stellen hat?
 - Gibt es tradierte Einspielungen (fremde Interpretationen) zu dem Werk, von der Sie sich bewusst abgrenzen möchten?

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerisch schriftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 40 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht deutsch-sprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.5.2 Lecture Recital

Der*die Studierende wählt in Absprache mit dem*der Betreuer*in (= der*die eigene ZKF-Lehrende) ein oder zwei Werke mit einer Gesamtspielzeit von ca. 20 bis 30 Minuten aus dem Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Siehe [Beispiel-Video eines Lecture Recitals](#) auf der Homepage.

Für die Erstellung des Lecture Recitals ist das Seminar Lecture Recital MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt nachträglich bei Abgabe der Masterarbeit. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung des*der betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Das Seminar Lecture Recital MA (SE) muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei dem*der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Lecture Recital MA (SE) ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit.

Im Rahmen einer Präsentation (= Lecture Recital) von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer spielt der*die Studierende die gewählten Werke vor der Prüfungskommission und erläutert diese dabei nach analytischen, interpretations-vergleichenden, historischen, instrumental-technischen und/oder weiteren Gesichtspunkten. Die Präsentation soll ein frei gesprochenes Gesprächskonzert sein, keine Powerpoint- oder Beamer-Präsentation, kein Fließtext.

Der erläuternde Teil ist in Form eines schriftlichen Konzeptes im Umfang von ca. 10 Seiten Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Abbildungen/Fotos zu skizzieren und dem Vorsitz sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens 2 Wochen vor der Präsentation in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (ungebunden). In diesem Konzept muss die Präsentation nachvollziehbar reflektiert und dokumentiert werden. Die Gliederung des Konzeptes erfolgt wie bei der künstlerisch schriftlichen Masterarbeit. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei im Literaturverzeichnis anzugeben. Eine

Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerische Masterarbeit / Lecture Recital	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals (CD/DVD) plus Zeugnis im jeweiligen Departmentsekretariat (je nach Instrument) eingereicht werden.

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit das Lecture Recital in Bild und Ton von dem*der Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme (CD/DVD) des absolvierten Lecture Recitals ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): medierverleih@moz.ac.at

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 5.3).

6.5.3 Mediale Präsentation

a) CD/DVD Produktion

Der*die Studierende wählt in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrenden und dem*der betreuenden Lehrenden ein oder zwei repräsentative Werke mit einer Gesamtdauer von mindestens 25 Minuten aus dem Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung der CD/DVD Produktion ist das Seminar Audioproduktion MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung des*der betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des*der Studiendirektor*in Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Das Seminar Audioproduktion MA (SE) muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei dem*der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Audioproduktion MA (SE) ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit.

Wenn die Lehrveranstaltung Seminar Audioproduktion MA (SE) positiv abgelegt wurde, kann in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess ein Termin für die Aufnahme fixiert werden. Diese dauert ca. 5 Stunden. Der*die Studierende nimmt die gewählten Werke in der Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab) der Universität Mozarteum Salzburg auf (CD) oder auf eigene Verantwortung und Kosten (DVD). Die fertige CD oder DVD wird mit einem erläuternden Begleitheft (= Booklet) dem Vorsitz sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission in dreifacher Ausfertigung mindestens 2 Wochen vor dem Kommissionellen Kolloquium vorlegt.

Das Booklet sollte einen Umfang von ca. 10 Seiten (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos umfassen und das aufgenommene Werk/die aufgenommenen Werke und/oder den Prozess der Vorbereitung und der Aufnahme selbst unter künstlerischen Gesichtspunkten näher erläutern. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt die Aufgabe, mit ihren Einrichtungen (Abteilung Digitale Medien/Tonstudio/Media Lab, etc.) die Mediale Präsentation zu unterstützen und zu dokumentieren; diese Dokumentation (CD/DVD) wird dann dem schriftlichen Konzept (Booklet) zur Archivierung beigelegt. Eine Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die Kosten der Vervielfältigung der fertig gestellten CD und für den Druck des Booklets/Inlays/Labels muss der*die Studierende selbst übernehmen (Abteilung Digitale Medien/Ton- und Videostudio/Media Lab). Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgender Aufbau des CD-Booklets ist verpflichtend:

FORM:

- **Cover:** Die graphische Gestaltung des Covers soll im Zusammenhang mit dem Inhalt der CD stehen und hat medial professionellen Anforderungen zu genügen. Auf dem Cover muss das Logo der Universität Mozarteum Salzburg aufscheinen.

INHALT:

- **Einleitung:** Die Einleitung soll die Konzeption und inhaltliche Gestaltung der CD erläutern. Ist die Programmwahl durch ein bestimmtes Thema motiviert? Auch im Titel der Arbeit und in der graphischen Gestaltung des Covers sollte sich dieses wiederfinden.
- **Werkbeschreibungen:** Die Werkbeschreibungen liefern allgemeine Angaben zum Entstehungshintergrund der einzelnen Werke, einen kurzen biographischen Abriss (zum jeweiligen Entstehungszeitraum) sowie allgemeine analytische Aspekte. Daneben können auch Überlegungen zur Interpretation und etwaigen spieltechnischen Probleme erwähnt werden, soweit diese einem besseren Verständnis des Werkes dienen.
- **Bilder:** Es werden mindestens zwei Bilder benötigt: Ein thematisch zur Musik passendes für das Hauptcover und ein Foto der Interpret*innen sowie ggf. auch der Komponist*innen. Alle Bilder sind als extra Dateien mitzubringen. Die Bilder sollten eine möglichst hohe Auflösung aufweisen, was am einfachsten am belegten Speicherplatz zu erkennen ist (Bilder, die weniger als 1 MB Speicher belegen, können in der Regel nicht hoch aufgelöst sein).
- **Literaturverzeichnis:** Hier sollte sämtliche in dem Kapitel zuvor zitierte Literatur angeführt werden.
- **Eigene Biographie:** Die vorletzte Seite sollte die eigene Biographie enthalten (ggf. mit Foto), sowie auch die Kurzlebensläufe aller beteiligten Interpret*innen (Solist*innen).
- **Technische Seite/letzte Seite:** Die letzte Seite enthält die technischen Angaben: Zum einen die Track-Übersicht der CD (mit Bezeichnung und Angabe der jeweiligen Länge), und darunter die Angaben zu Aufnahmeort und Aufnahmedatum sowie die Nennung der Aufnahmeleitung. Hier muss vermerkt werden: "Grafische Gestaltung betreut am Media Lab". Außerdem muss das Logo der Universität Mozarteum Salzburg auf dieser Seite aufscheinen.

b) Innovatives Projekt

Der*die Studierende erarbeitet mit dem*der jeweiligen ZKF-Lehrenden ein Projekt in Bezug auf das eigene Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien) in Form einer medialen Präsentation. Dieses hat der*die Studierende auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Entwurf des Konzepts zum Innovativen Projekt ist 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen. Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Innovativen Projekts ist das Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung des*der betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Ein erläuternder Teil in Form eines schriftlichen Konzepts (ungebunden) im Umfang von ca. 10 Seiten

Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos ist dem Vorsitz der Prüfungskommission, sowie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Präsentation vorzulegen. Eine Einverständniserklärung (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Im Rahmen einer Präsentation von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer stellt der*die Studierende das Innovative Projekt vor. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit die Präsentation in Bild und Ton von der/dem Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme der Präsentation des Projekts (CD/DVD) ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): medienverleih@moz.ac.at

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 5.3).

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projekts (CD/DVD) plus Zeugnis im jeweiligen Departmentsekretariat (je nach Instrument) eingereicht werden.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt)	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.6 Prüfungskriterien zur Masterarbeit

Kriterienkatalog zur Bewertung schriftlicher Abschlussarbeiten

- **Thema:** Der Arbeit liegt eine ausformulierte, angemessene und beantwortbare Frage-/Themenstellung zugrunde. Zudem wird das gewählte Thema im aktuellen Forschungsstand verortet.
- **Gesamtanlage der Arbeit (Gliederung/Struktur):** Die Arbeit ist dem Thema angemessen gegliedert sowie gut strukturiert.
- **Stilistische/Inhaltliche Qualität:** Der Inhalt ist verständlich und korrekt formuliert sowie nachvollziehbar argumentiert.
- **Methodik:** Begrifflichkeiten und verwendete Methoden werden ausreichend erläutert und überzeugend begründet.
- **Wissenschaftliche Fundierung:** Einschlägige Quellen und aktuelle Fachliteratur werden erfasst, ausgewertet und kritisch reflektiert unter Anwendung eines – je nach Ausrichtung der Arbeit – historischen, hermeneutischen oder empirischen Methodengerüsts.
- **Eigenständigkeit:** Ein dem Typus der Arbeit entsprechender Anteil an Eigenständigkeit ist gegeben und wird aus der Themenstellung bzw. dem Forschungsansatz heraus entwickelt. Die eigene Meinung wird im Text als solche kenntlich gemacht.
- **Wissenschaftliche Durchführung:** Die Autorin/der Autor beherrscht wissenschaftliche Arbeitstechniken (ausreichende Recherche, Verweisteknik, einheitliche Zitierung, Legendenbeschreibung, vollständige Bibliographie).
- **Lektorat:** Die Arbeit ist in korrekter Rechtschreibung abgefasst. Eine gendergerechte Formulierung wird berücksichtigt. Zudem entspricht der Sprachstil bezüglich Prägnanz und Logik den wissenschaftlichen Anforderungen.
- **Bonus für herausragende Teileleistungen:** z.B.: persönliches Engagement; besonders umfangreiche Recherche; hoher Anteil an Eigenständigkeit; Entwicklungsfähigkeit (Erschließung neuer relevanter Inhalte bzw. Zusammenhänge); gute Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung)

- **Minus bei über Gebühr beanspruchter Betreuungsintensität:** z.B. bei schlechter Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung); bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand für die Korrekturleistung (durch Texte in ungenügendem Deutsch, Englisch, etc.)

6.7 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von 6 Wochen einzuräumen. Ein Exemplar der fertigen Wissenschaftlichen bzw. künstlerisch schriftlichen Arbeit ist allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der externen Prüfung (= öffentliches Recital) an den*die betreuende Lehrende zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache des*der Studierenden bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Masterarbeit (= Benotung des*der betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Masterarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. Upload Bestätigung des Repositoriums ist rechtzeitig, allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung MA Extern (= öffentliches Recital) im jeweils zuständigen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Der Upload im Repositorium gilt nur für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten. Die wissenschaftliche Masterarbeit und die künstlerisch schriftliche Masterarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar.

Die Abgabefristen, die Form der Arbeit (siehe § 6.3), die erforderliche Anzahl der Exemplare und die vorgeschriebene Einreichung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Abgabe der Masterarbeit	
Wissenschaftliche Masterarbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 60 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundene Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar plus 1 Upload Bestätigung der Bibliothek sowie Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar bei dem*der betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden
Abgabefrist bei dem*der betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt
Künstlerische Masterarbeit / Künstlerisch schriftliche Arbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 40 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundene Masterarbeit, (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)

Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten • 1 Upload Bestätigung Repositorium
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar sowie plus 1 Upload Bestätigung Repositorium Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar bei dem*der betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden
Abgabefrist bei dem*der betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt

Künstlerische Masterarbeit / Lecture Recital	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD oder DVD mit der Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation • 2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts • 1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= der*die betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder) • 1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 gebundenes Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin (= Lecture Recital), persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Termin für die Präsentation (= Lecture Recital) muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)
Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (CD oder DVD)	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • CD/DVD Produktion mit Booklet (= Begleitheft)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 6 CDs/DVDs, jeweils mit Booklet
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet bei der/dem betreuenden Lehrenden des Booklets • 2 Exemplare CD/DVD mit Booklet bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet in der Abteilung Digitale Medien • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet bleibt bei dem*der Studierenden
Abgabefrist bei dem*der betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt

Künstlerische Masterarbeit / Innovatives Projekt	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD oder DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projektes
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation • 2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts • 1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= der*die betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder) • 1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 gebundenes Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin des Innovativen Projekts persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Entwurf des Konzepts für das Innovative Projekt muss 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorgelegt werden • der Termin für die Präsentation des Innovativen Projekts muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Masterarbeit.
- Die Benotung des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Intern.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Extern (= öffentliches Recital).
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).

Beispiel der Modulgruppen für MA Oper und Musiktheater:

Modulgruppe 1: ZKF Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 2: Theorie Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 3: Praxis Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 4: Wahlfächer Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 5: Freie Wahlfächer Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 5: Masterarbeit MA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

Das Masterzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Masterprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

8.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF MA 4) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

Bei einer Verlängerung des ZKF wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung Musikalische Einstudierung MA 4). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

8.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des ZKF um max. 2 Semester kann in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung des*der ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweites Masterstudium oder paralleles Instrumental- (Gesangs-) Pädagogikstudium oder Lehramtsstudium, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für das Masterstudium Gesang/Lied/Oper und Musiktheater anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch den*die Studiendirektor*in (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

9.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden (bspw. bei jedem Umstieg MA Gesang/MA Lied/MA Oper und Musiktheater erfolgt jedenfalls die Einstufung in ZKF Gesang MA 3 (= Anerkennung von 2 Stufen des ZKF-Unterrichts Gesang sowie der Musikalischen Einstudierung Gesang (KE), die Abschlussprüfung muss absolviert werden). (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

Beim Umstieg vom MA Gesang auf MA Lied (nur für Sänger*innen) werden zudem 2 Stufen des ZKF Lied sowie des ZKF Oratorium samt zugehöriger Musikalischer Einstudierung anerkannt. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

Beim Umstieg vom MA Lied (nur für Sänger*innen) auf MA Gesang werden alle 4 Stufen des ZKF Lied sowie des ZKF Oratorium samt zugehöriger Musikalischer Einstudierung anerkannt. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Masterprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das Masterstudium Gesang/Lied/Oper und Musiktheater anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-) Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/ Bläserphilharmonie", "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" sowie "Projekte" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeiterverzögerung kommt.

§ 10 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Master (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Gesang:

- *Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind vier Lieder, zwei Opernarien sowie zwei Arien aus einem Oratorium unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen, davon je ein Stück in deutscher, italienischer und französischer Sprache, vorzubereiten. Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).*
- *Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium bzw. den entsprechenden Lehrenden Oper und Musiktheater.*
- *Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.*

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Lied:

- *Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen bzw. spielen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (außer für MA Lied Pianist*innen).
Für das Vorsingen (nur für Sänger*innen) sind acht Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie drei Arien in verschiedenen Sprachen aus Oratorien vorzubereiten. Die Lieder sind auswendig vorzutragen.
Für das Vorspiel (nur für Pianist*innen) sind zehn Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie zwei Arien aus Oratorien, welche spätestens vier Wochen vorher von der Kommission bekannt gegeben werden, vorzubereiten.*
- *Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied.*
- *Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens bzw. Vorspiels mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.*

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater:

- *Erster Durchgang: Die Bewerber*innen singen ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind sechs Arien bzw. Opernszenen unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen vorzubereiten. Davon zwei szenisch, mindestens eine in deutscher und eine in italienischer Sprache sowie eine Arie mit Rezitativ. Das Programm ist auswendig vorzutragen.*
- *Zweiter Durchgang: Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.*
- *Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.*

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.3 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG Master (ZKF)

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Gesang: Der*die Studierende hat in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwölf Arien: Eine ausgewogene und repräsentative Auswahl aus Opern-, Oratorien- und Konzertarien.
- Sechzehn Lieder aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen.
- Mindestens ein Werk von W.A. Mozart.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss sowie Werke in deutscher Sprache und mindestens zwei Fremdsprachen.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Lied: Der*die Studierende hat in Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Dreißig Lieder aus mindestens drei verschiedenen Stilrichtungen und Epochen sowie mindestens drei Sprachen.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.
- Vier Partien aus Oratorien verschiedener Stile und Epochen (nur für Sänger*innen) bzw. zwölf Arien oder größere Ausschnitte aus Oratorien verschiedener Stile und Epochen (nur für Pianist*innen).

Hinweis: Es ist optional möglich, entweder die interne ODER die externe Abschlussprüfung in studentischer Duo-Formation zu absolvieren. Hierbei müssen nicht beide Duo-Partner*innen Absolvent*innen sein.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater: Der*die Studierende hat im Einvernehmen mit dem*der ZKF-Lehrenden ein repräsentatives Prüfungsprogramm verschiedener Stilepochen und Sprachen aus der Zeit vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwei große und zwei kleine Fachpartien (musikalisch einstudiert, davon eine Partie aus einer Mozart Oper, mindestens zwei Partien szenisch einstudiert).
- Zehn Arien oder Soloszenen (auch aus Operetten möglich) mit Beispielen aus der Zeit bis 1820, der Zeit 1820-1920, der Zeit nach 1920.
Die Arien sind auswendig und in Originalsprache vorzutragen (mindestens eine davon in deutscher Sprache).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk in moderner Tonsprache (zum Beispiel atonal, freitonal) beinhalten, welches verpflichtend vorgetragen werden muss.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 5.1 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 2: WAHLFACHLISTE Master
Gemeinsame Liste für MA Gesang / Lied / Oper und Musiktheater
(sowie für PGL Gesang / Lied / Oper und Musiktheater / Liedduo)

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Wahlfächer nur für MA Gesang:				
Schauspiel- und Improvisations-training MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Körpertraining MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Wahlfach nur für MA Oper:				
Sprachgestaltung: Dialoge MA 3	KG 1 SWS / 1 ECTS-AP	1	1	1
Wahlfächer für alle MA:				
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Italienisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Französisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Spanisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Englisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Russisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Operngeschichte MA	VO 2 SWS / 2 ECTS-AP	1	2	2
Maske 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Projektbezogene Dramaturgie MA 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Musiktheoretisches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Musikwissenschaftliches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.

Anhang 3: MASTERARBEIT Titelblatt, Einverständniserklärung

Anhang 3.1: TITELBLATT Masterarbeit

Der Masterarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden:

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche (ODER Künstlerisch schriftliche)
M A S T E R A R B E I T
Zur Erlangung des Grades
Master of Arts, MA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (d.h. Masterstudium Gesang / Lied / Oper und Musiktheater)
Begutachter*in: Name des*der betreuenden Lehrenden (mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline)

Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit

Der Masterarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

MUSTER:

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR EINREICHUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT
AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

§ 1 EIDESSATTLICHE ERKLÄRUNG

1. Ich erkläre, dass meine Abschlussarbeit abgeschlossen ist und ich mit der offiziellen Einreichung an der Universität Mozarteum Salzburg einverstanden bin.
2. Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt meiner eigenen geistigen Arbeit darstellt und erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.
3. Ich versichere, dass ich die Abschlussarbeit noch keiner anderen Prüfungsbehörde im Inland oder Ausland vorgelegt habe.
4. Ich versichere, dass die hochgeladene digitale Version mit der eingereichten Druckversion übereinstimmt (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten).
5. Ich versichere, dass ich Inhaberin/Inhaber aller Rechte an der vorliegenden Abschlussarbeit bin. Insbesondere sind sämtliche urheberrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der oben genannten Abschlussarbeit und ihrer Zurverfügungstellung sowie allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) vorab nachweislich von mir geklärt worden. Soweit Auszüge und/oder Bearbeitungen fremder Werke in meine Abschlussarbeit Eingang gefunden haben, erfolgte dies im Rahmen und auf Grundlage der freien Werknutzung. Sofern eine freie Werknutzung nicht einschlägig war, wurde nachweislich die Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaberin/des jeweiligen Rechteinhabers zur Verwendung des fremden Werkes bzw. Werkteils, insbesondere das Vervielfältigungs-, Zurverfügungstellungs-, sowie das Bearbeitungsrecht eingeholt. Ich halte die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 2 PLAGIATSPRÜFUNG (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Abschlussarbeiten)

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Abschlussarbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiatserkennungssoftware) elektronisch geprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Um eine ordnungsgemäße Plagiatprüfung durchzuführen, kann es technisch erforderlich sein, meine Abschlussarbeit zu teilen, wenn die maximale von der Plagiatserkennungssoftware unterstützte Größe bei einzelnen Dokumenten überschritten wird.
2. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines eigenen Urheberrechts und des Urheberrechts anderer entgegengewirkt werden kann.

§ 3 LANGZEITARCHIVIERUNG

1. Soweit zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung der oben genannten Abschlussarbeit erforderlich, räume ich der Universität Mozarteum Salzburg das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, die Abschlussarbeit ganz oder teilweise zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu archivieren und zu bearbeiten. Dies umfasst auch Veränderungen, insbesondere an der digitalen Version, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Plagiatprüfung (dzt. bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) und Langzeitarchivierung geboten sind. Soweit nicht anders angegeben, wird meine Abschlussarbeit ausschließlich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere UG, UrhG) zugänglich gemacht.
2. Die Universität Mozarteum Salzburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die digitalen Daten der Abschlussarbeit und alle damit verbundenen Begleitmaterialien in ihr digitales Repositorium hochzuladen und zum Zweck der dauerhaften Archivierung und Zurverfügungstellung in andere Formate oder auf andere Speichersysteme zu migrieren. Es ist mir bewusst, dass bei einer Datenmigration eine Änderung von Form, Umfang oder Darstellung der Publikation aus technischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Abschlussarbeit. Für den Inhalt hafte alleine ich als Autorin/Autor und stelle die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ich versichere insbesondere, dass durch die vorliegende Abschlussarbeit sowie durch die physische und elektronische Veröffentlichung und die allfällige Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) keine Rechte Dritter verletzt werden. Ich verpflichte mich insbesondere, die Universität Mozarteum Salzburg vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit, insbesondere in Bezug auf die hier erfolgte Rechteinräumung und einer allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) Ansprüche wegen Rechtsverletzung gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg geltend machen. Die hier geregelte Haftungsfreistellung erfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung.
 4. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Mozarteum Salzburg sich im Zusammenhang mit der hier getroffenen Haftungsfreistellung verpflichtet, mich unverzüglich zu informieren, sobald ihr Umstände bekannt werden, die eine Haftung meinerseits auslösen können sowie mich über sämtliche weitergehende Korrespondenz/Gespräche mit Dritten gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Art zu informieren, die für die Art und Umfang der Freistellung bedeutsam sein können. Die Universität Mozarteum Salzburg wird jede rechtlich relevante Maßnahme, mit der sie auf Ansprüche Dritter in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit reagiert, mit mir abstimmen. Kann im Einzelfall ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, ist die Universität Mozarteum Salzburg im konkreten Fall letztentscheidungsbefugt.
 5. Ich nehme zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden, dass die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für aus technischen Gründen auftretende Fehler jedweder Art übernimmt. Des Weiteren wird von der Universität Mozarteum Salzburg keinerlei Haftung dafür übernommen, dass die oben genannte Abschlussarbeit oder Teile davon von dritter Seite unrechtmäßig heruntergeladen und verbreitet, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung aufgelegt oder veröffentlicht werden.
 6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen. Für alle mit dieser Erklärung im Zusammenhang stehenden Vorgängen und eventuell daraus resultierenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in der Stadt Salzburg vereinbart.
 7. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Sprachfassung des vorliegenden Dokuments ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung verbindlich.
- Ich bestätige, die **Einverständniserklärung zur Einreichung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg** gelesen und verstanden zu haben sowie dieser zuzustimmen.
 - Ich bestätige weiters hiermit ausdrücklich die in § 1 ausgeführte **Eidesstattliche Erklärung** mit meiner Unterschrift abgegeben zu haben.
 - Darüber hinaus bestätige ich, dass ich die folgende Datenschutzinformation zur Einreichung und Archivierung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg gelesen habe und sie zur Kenntnis nehme.

.....
Ort/Datum

Unterschrift der Autorin/des Autors

DATENSCHUTZINFORMATION ZUR EINREICHUNG / ARCHIVIERUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Stand: Jänner 2020

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: info@moz.ac.at

Name und Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten

Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Paris Lodron Universität Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: datenschutz@moz.ac.at

Die Universität Mozarteum Salzburg behandelt ihr anvertraute Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und geht damit verantwortungsvoll um. Wir dürfen Sie daher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO [EU 679/2016] sowie des DSG über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit wie folgt informieren:

1. Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Universität Mozarteum Salzburg erhebt und verarbeitet zum Zweck der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit, der Plagiatsprüfung (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten) und der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht durch Zurverfügungstellung Ihrer Arbeit in der Bibliothek Ihre personenbezogenen Daten.

Hierzu ist es notwendig folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Nachname, Vorname, MOZ-Mailadresse, Matrikelnummer, Abschlussarbeit/Metadaten: Autorin/Autor, Co-Autorin/Co-Autor, Typ der Abschlussarbeit (BA/MA/Diplom/PhD-Arbeit), Betreuerin/Betreuer, Begutachterin/Begutachter, Titel, Untertitel, Erscheinungsjahr/Abgabedatum, Seitenanzahl, Sprache, Institution, Umfang der Werknutzungs-bewilligung, Freiwillige Angaben: z.B. im Abstract, Daten für Audio-CD: Aufnahmeort, Aufnahmedatum, Aufnahmeleiterin/Aufnahmeleiter, beteiligte Interpretinnen/Interpreten.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung dieser Zwecke nur durch die personenbezogenen Daten, welche durch Sie selbst oder durch Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer im Bibliothekssystem bzw. bei der Einreichung hinterlegt werden, möglich ist.

Die Verarbeitung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 86 UG sowie Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, MBI vom 04.03.2014, 33. Stück).

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme jener Fälle in denen die Universität zu einer solchen Weitergabe gesetzlich, oder durch interne universitäre Vorgaben verpflichtet ist. Dies ist insbesondere bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Zusammenhang der Plagiatsprüfung erforderlich; Ihre hochgeladene Datei bzw. Ihre hochgeladenen Dateien sowie die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden diesfalls im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auf Servern eines auf Plagiatssoftware spezialisierten europäischen Unternehmens hochgeladen.

Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird derzeit durch den Auftragsverarbeiter 12 Monate gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist der Prüfungsdaten der Abschlussarbeit beträgt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 80 Jahre (§§ 53 UG iVm § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). Handelt es sich um Archivgut, insbesondere gemäß dem Bundesarchivgesetz, werden die Abschlussarbeiten unbefristet aufbewahrt.

2. Betroffenenrechte

Gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der/des Einreichenden ergeben, unter datenschutz@moz.ac.at widersprochen werden.

Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der die Person betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das DSG verstößt.

Weitere Datenschutzinformationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Universität Mozarteum Salzburg unter <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. Diese stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage in ausgedruckter Form zur Verfügung.

DECLARATION OF AGREEMENT ON THE SUBMISSION OF A THESIS TO THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG

§ 1 AFFIDAVIT (DECLARATION BY OATH)

1. *I declare that my thesis is complete and that I agree with the official submission to the Mozarteum University Salzburg.*
2. *I affirm that my thesis is exclusively the product of my own intellectual work and declare on oath that I have written this thesis independently and only with the use of the literature stated in the bibliography. Any outside help (editing, translation) is listed. Any verbatim and analogous quotations are duly marked.*
3. *I assure that I have not already submitted my final thesis to any other examination board, neither in Austria nor abroad.*
4. *I affirm that the uploaded digital version corresponds with the submitted print version (only for scientific theses).*
5. *I assure that I am the owner of all rights to the present thesis. In particular, I have verifiably clarified all copyright issues in connection with the above-mentioned thesis and its availability as well as any publication on the Internet (separate consent required) in advance. As far as excerpts and / or adaptations of foreign works have been included in my thesis, this occurred within the framework and on the basis of the free use of the work. If a free use of the work was not pertinent, the consent of the respective copyright holder for the use of the foreign work or part of the work, in particular the right to reproduce, provide as well as edit the work, has been verifiably obtained. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg.*

§ 2 PLAGIARISM CHECK (for scientific and artistic written theses)

1. *I acknowledge that the submitted thesis will be electronically checked using suitable and state of the art means (plagiarism recognition software) and stored for this purpose on the server of the software provider and used for comparison with other work. In order to conduct a proper plagiarism check, it may be technically necessary to split my thesis if the maximum size supported by the plagiarism detection software is exceeded for individual documents.*
2. *The plagiarism check serves the purpose of the guidelines of good academic practice, whereby by comparison with other academic theses also violations of my own copyright and the copyright of others can be counteracted.*

§ 3 LONG-TERM ARCHIVING

1. *To the extent necessary for the long-term archiving of the above-mentioned thesis and making it available, I grant the Mozarteum University Salzburg the free, non-exclusive, temporally and locally unlimited right to use the thesis in whole or in part, in particular to reproduce, publish, distribute, archive and process it. This also includes, in particular to the digital version, which are required for technical reasons or with regard to the requirements of plagiarism testing (currently for scientific theses) and long-term archiving. Unless otherwise stated, my thesis will be made accessible exclusively in accordance with the applicable legislation (in particular the UG [University Law] and UrhG [Copyright Law]).*
2. *The Mozarteum University Salzburg is entitled, but not obliged, to upload the digital data of the final thesis and all associated accompanying material into its digital repository and to migrate them to other formats or to other storage systems for the purpose of permanent archiving and provision. I am aware that in the case of data migration a change of form, scope or presentation of the publication cannot be excluded for technical reasons.*
3. *The Mozarteum University Salzburg accepts no liability for the content of the thesis. I am solely responsible for the content as author. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg. In particular, I affirm that no third-party rights are violated as a result of the present thesis, as well as through the physical and electronic publication and any publication on the Internet (separate consent required). In particular, I undertake to indemnify the Mozarteum University Salzburg in the event that third parties assert claims against the Mozarteum University Salzburg for infringement of rights in relation to the above-mentioned thesis, in particular with regard to the granting of rights and any publication on the Internet (separate consent required). The indemnity regulated here also covers the judicial and extrajudicial costs for legal defence.*

4. I acknowledge that the Mozarteum University Salzburg undertakes in connection with the hereby made indemnity obligation to inform me immediately, as soon as circumstances become known which can cause liability on my part, and to inform me of any further correspondence / meetings with third parties of a judicial and / or extrajudicial nature which may be relevant to the nature and extent of the indemnity. The Mozarteum University Salzburg will coordinate with me any legally relevant measures that it takes to respond to third party claims related to the above thesis. If an agreement cannot be reached in a specific case, the Mozarteum University Salzburg is ultimately entitled to make final decisions.
5. I acknowledge and accept that the Mozarteum University Salzburg does not assume any liability for technical errors of any kind. Furthermore, the University Mozarteum Salzburg accepts no liability for any third-party unlawfully downloading, disseminating, altering or publishing the above-mentioned thesis or parts of it without prior consent.
6. Austrian law applies, excluding the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods and conflict-of-law reference standards. The exclusive jurisdiction of the relevant court in Salzburg for all transactions in connection with this declaration and any disputes arising therefrom is agreed.
7. In case of differences between the German and English versions, only the German version applies.

• I confirm that I have read and understood the **declaration of agreement on the submission of a thesis to Mozarteum University Salzburg** and that I give my consent.

• I hereby explicitly confirm that I have signed the **affidavit (declaration on oath)** stated in § 1.

• In addition, I confirm that I have read the following data protection information about the submission and archiving of a thesis at the Mozarteum University Salzburg and I take note of it.

I give my consent

DATA PROTECTION INFORMATION FOR THE SUBMISSION AND ARCHIVING OF A THESIS AT THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG

Status: January 2020

Name and contact details of those responsible

Mozarteum University Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg

Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: info@moz.ac.at

Name and contact details of the external data protection officer

Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Department of Labour and Business Law

Paris Lodron University Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: datenschutz@moz.ac.at

The Mozarteum University Salzburg treats your entrusted data in strict confidence according to the applicable data protection regulations and handles them responsibly. Therefore, in accordance with the relevant data protection provisions, in particular the GDPR [EU 679/2016] and the DSG, we may inform you about the ascertainment, processing, use and transfer of your data within the context of submitting your thesis as follows:

1. Ascertainment and processing of personal data

The Mozarteum University Salzburg ascertains and processes your personal data for the purpose of submitting your thesis, checking plagiarism and fulfilling the publication obligation by making your work available in the library.

For this purpose it is necessary to process the following personal data: Last name, first name, Mozarteum email address, matriculation number, final thesis / metadata: author, co-author, type of thesis (BA / MA / diploma / PhD thesis), supervisor, reviewer, title, subtitles, year of publication / date of submission, number of pages, language, institution, scope of work usage permission, voluntary information: e.g. in the abstract, data for audio CD: recording location, recording date, recording manager, participating interpreters.

Please note that the fulfilment of these purposes is only possible through the personal data that you or your supervisor have deposited in the library system or during submission.

The processing of the disclosed personal data is necessary for the exercise of a task that is in the public interest (Art. 6 Para. 1 lit. e GDPR in conjunction with § 86 UG and the Ordinance of the Director of Studies to Ensure Good Academic Practice, MBI dated 04.03.2014, 33rd item).

Your data will not be passed on to third parties, except in those cases where the University is obliged by law or internal university regulations. This is especially necessary in the context of plagiarism check (only for scientific theses); your uploaded file or uploaded files and related personal data will be uploaded as part of an order processing on servers of a European company specialized in plagiarism software.

The protocol of your plagiarism check is currently stored by the processor for 12 months. Due to legal requirements, the retention period for the final thesis and associated assessment documents amounts to 80 years (§§ 53 UG in conjunction with § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). In the case of archival material, in particular in accordance with the Federal Archives Act, the final theses are stored indefinitely.

2. Data Subject Rights

Pursuant to Article 21 (1) of the GDPR, data processing may be objected to at datenschutz@moz.ac.at for reasons arising from the particular situation of the submitter.

Each person has the right to complain to the Austrian Data Protection Authority if the person considers that the processing of their personal data violates the GDPR or the DSG.

Further data protection information can be found in the data protection declaration of the Mozarteum University Salzburg at <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. This is available on request in printed form.

I have read the Data Protection Information and taken note of it.

I take note

Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 19.04.2024, 36. Stück)

laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 08.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung.....	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	3
1.3.2 Interview	5
1.4 Verständigung der Bewerber*innen	5
1.5 Lehrgangsbeitrag.....	6
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	6
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	6
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	6
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer	6
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer.....	7
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	7
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor.....	7
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	7
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	7
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	8
3.1 Noteneintrag	8
3.2 Lehrveranstaltungstypen	8
3.3 Prüfungsimmanenz.....	10
3.4 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepitition.....	10
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	11
5.1 Verlängerung des ZKF	11
5.2 Musikalische Einstudierung in der Studienverlängerung	11
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	11
§ 7 Abschluss	11
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis	11
§ 9 Anhänge	12
Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	12
Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF).....	12
Anhang 2: WAHLFACHLISTE Postgraduate Universitätslehrgang	13

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Postgraduate Universitätslehrgängen (Konzertfach) Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze). Die Anmeldung zum Postgraduate Universitätslehrgang (PGL) Liedduo ist nur zu zweit (als Duo mit Gesang/Klavier) möglich, sofern beide Bewerber*innen die Voraussetzungen erfüllen.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis und Masterzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) von Bachelor und Master.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor/Master of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.

Die Zulassung zu einem zweiten PGL in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Die Zulassung zu einem Postgraduate Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Für interne und externe Bewerber*innen ist die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerber*innen haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Postgraduate Universitätslehrganges nachzuweisen.

Die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang ohne Zulassungsprüfung für interne Bewerber*innen ist nicht möglich. Auch für die Aufnahme jedes weiteren Postgraduate Universitätslehrganges ist jedenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen erfolgen.

Für die Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang (Konzertfach) Gesang, Lied, Oper und Musiktheater, Liedduo wird ein gleichwertiger Abschluss im Konzertfach vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Masterstudiums Gesang bzw. Lied bzw. Oper und Musiktheater sowie für Lied und Liedduo der Abschluss eines der Masterstudien Klavier an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat.

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
PGL Gesang	MA Gesang, MA Lied bzw. MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater
PGL Lied	MA Gesang, MA Lied bzw. MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater (für Sänger*innen) bzw. MA Klavier, MA Klavier Soloausbildung, MA Klavierduo, MA Korrepetition für Musiktheater, MA Klavierkammermusik (für Pianist*innen)
PGL Oper und Musiktheater	MA Gesang, MA Lied bzw. MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater
PGL Liedduo	MA Gesang, MA Lied bzw. MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater (für Sänger*innen) bzw. MA Klavier, MA Klavier Soloausbildung, MA Klavierduo, MA Korrepetition für Musiktheater, MA Klavierkammermusik (für Pianist*innen)

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges ist nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen/Vorspiel, zum Teil in mehreren Durchgängen).
- Ggf. einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).

Für den Postgraduate Universitätslehrgang muss keine Deutsch-Prüfung abgelegt werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Die Zulassungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen hohen bzw. höchsten Schwierigkeitsgrades beinhaltet.

Prüfungsinhalt: Die Prüfung zum jeweiligen Postgraduate Universitätslehrgang besteht aus einem Vorsingen/Vorspiel vor der Prüfungskommission. (Für den PGL Oper und Musiktheater gibt es ein Auswahlverfahren, das gegebenenfalls zweistufig ist.)

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitor*innen (bzw. für PGL Lied auch Sänger*innen) für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerber*innen unbenommen, eigene Korrepetitor*innen (bzw. für PGL Lied auch eigene Sänger*innen) zur Prüfung mitzubringen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Gesang: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, das mindestens zwölf Stücke (Opern-, Konzert-, Oratorienarien oder Lieder) enthalten muss, welche die Feststellung der gesangstechnischen und künstlerischen Fähigkeiten ermöglichen.

Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien). Die Bewerber*innen tragen ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Gesang (ZKF Gesang):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Lied: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder aus drei verschiedenen Stilrichtungen/Epochen enthalten muss, davon acht in deutscher und zwei in französischer Sprache. *Bei Sänger*innen hat der Vortrag auswendig zu erfolgen.* Die Bewerber*innen tragen ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Für PGL Lied (nur für Pianist*innen): Es wird darum gebeten, für die Lieder eigene Gesangspartner*innen mitzubringen. Ist dies nicht möglich, wird nach rechtzeitiger Bekanntgabe und Rücksprache ein*e Sänger*in gestellt. Für diesen Fall werden die vorzubereitenden Werke im Vorfeld nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Sänger*innen vom Department bekanntgegeben.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Lied (nur für Sänger*innen):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Lied (nur für Pianist*innen):

- Pianistische Qualitäten (Anschlagskultur, Legato, klangliche Differenzierung, Pedalisierung)
- Kammermusikalische Fähigkeiten (Zuhören, Mitatmen, Impulse geben)
- Musikalische Gestaltung (Flexibilität in Phrasierung, Charakterisierung, Stilistische Differenzierung, Verständnis für Poesie)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Programmgestaltung)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Oper und Musiktheater: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens acht Opernarien aus verschiedenen Stilepochen enthalten muss; zwei davon müssen in deutscher Sprache sein. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.* Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vortragsprogramm. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerber*innen, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgt gegebenenfalls ein zweiter Durchgang in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus einer Arbeitsprobe (musikalischen und/oder szenisch) mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Oper und Musiktheater (ZKF Gesang):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater (ZKF Musikdramatische Darstellung szenisch):

- Handwerk (welche Mittel stehen zur Verfügung, z.B. Brüche, Durchlässigkeit, Wandlungsfähigkeit, Raumbewusstsein)
- Phantasie und Interpretation (Spielintelligenz, Rollen- und Werkinterpretation, Experimentierfreude)
- Körperlichkeit (Flexibilität, Reagibilität, Körperbewusstsein und körperliche Gewandtheit)
- Text (Textverständlichkeit, Textgestaltung, Durchnuanciertheit, Subtextarbeit)
- Szenische Musikalität (Koordination, Timing, intelligente Spielweise im Zusammenspiel mit der musikalischen Leitung)
- Partner- und Teamarbeit (Vorbereitung, Arbeitsprozess, Arbeitsdisziplin, Zusammenarbeit)
- Präsenz, Aura („schaut man hin?“)
- Authentizität (wie durchdrungen und durchlebt ist die Figur, Unmittelbarkeit, Emotionalität und Hingabe)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Liedduo: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder enthalten muss. Acht Stücke müssen in deutscher Sprache sein. *Der Gesangsvortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: anspruchsvolle zeitgenössische Werke).* Der*die Bewerber*in bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit dem*der anderen Bewerber*in (Liedduo). Die Bewerbung ist nur zu zweit (als Duo) möglich. Das Duo trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Liedduo (nur für Sänger*innen):

- Stimmqualität (Timbre, Volumen, Umfang)
- Technisches Können (Intonation, Legato, Dynamik)
- Musikalität (Phrasierung, Stilempfinden, musikalische Intelligenz)
- Gestaltungsvermögen (Emotion, Diktion, Sprachfertigkeit)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Ausstrahlung)
- Stilistische Fertigkeit (Programmgestaltung, Stilsicherheit, Differenzierungsfähigkeit)

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung PGL Liedduo (nur für Pianist*innen):

- Pianistische Qualitäten (Anschlagkultur, Legato, klangliche Differenzierung, Pedalisierung)
- Kammermusikalische Fähigkeiten (Zuhören, Mitatmen, Impulse geben)
- Musikalische Gestaltung (Flexibilität in Phrasierung, Charakterisierung, Stilistische Differenzierung, Verständnis für Poesie)
- Künstlerische Persönlichkeit (Bühnenpräsenz, Kommunikation, Programmgestaltung)

Prüfungsantritt: Durchgang eins verpflichtend für alle Bewerber*innen. Durchgang zwei für den PGL Oper und Musiktheater findet optional und nur für die Bewerber*innen, die den ersten Durchgang des Vortrages bestanden haben, statt.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.3.2 Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem

Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung laut Curriculum belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

1.5 Lehrgangsbeitrag

Für die gültige Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang ist pro Semester der ÖH-Beitrag sowie der Lehrgangsbeitrag einzuzahlen. Der Lehrgangsbeitrag wird vom Rektorat festgelegt und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Hinweis: Der für das jeweilige Semester aktuell gültige Lehrgangsbeitrag wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement im Zuge der Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Zudem ist jedenfalls der ÖH-Beitrag zu entrichten.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF PGL 1 und 2 sowie Musikalische Einstudierung PGL 1 und 2 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 5.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die gemeinsame Wahlfachliste für alle Studierenden MA und PGL Gesang / Lied / Oper und Musiktheater / Liedduo ist auf der

Homepage zu verlaublichen. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend für den Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Freien Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste der Freien Wahlfächer in MOZonline gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei dem*der Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormanagement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift des*der Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die

Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem*iner anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler*innen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.8). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepitition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepititionsanspruch:

Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)	Semesterwochenstunden (SWS)	
	1. Semester	2. Semester
Gesang	0,5	0,5
Liedgestaltung (nur für Gesang inkl. Vokalkorr.)	0,5	0,5
Oper und Musiktheater (für beide ZKF)	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepititionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrenden und der jeweiligen

Korrepetitor*in sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitor*innen zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit dem*der ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

5.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, Wiederholung von ZKF PGL 1 bzw. 2) muss ein Antrag an das Vizerektorat Lehre gestellt werden. Formulare sind in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Fristende für die Abgabe des Formulars für die Verlängerung des PGL ist der 30.09. für das Wintersemester bzw. der 28.02. für das Sommersemester. Hinweis: Es wird empfohlen den Antrag bereits im Vorsemester einzureichen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

5.2 Musikalische Einstudierung in der Studienverlängerung

Bei einer Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, Wiederholung von Musikalische Einstudierung PGL 1 bzw. 2) (nicht im PGL Lied bzw. Liedduo). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen für den Postgraduate Universitätslehrgang ist nicht möglich.

§ 7 Abschluss

Für den Abschluss im Postgraduate Universitätslehrgang ist keine Kommissionelle Prüfung abzulegen. Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach PGL 1-2 sowie der Musikalischen Einstudierung PGL 1-2 (nicht im PGL Lied bzw. Liedduo) und wird durch ein Zeugnis beurkundet. Zudem können Lehrveranstaltungen aus der gemeinsamen Wahlfachliste für alle Studierenden MA und PGL Gesang / Lied / Oper und Musiktheater / Liedduo nach Maßgabe und Angebot belegt werden, ebenso Freie Wahlfächer.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Abschlusszeugnis ausgewiesen:

- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jede errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.

Beispiel für PGL Gesang:

Modulgruppe 1: ZKF Gesang PGL (Pflicht)

Modulgruppe 2: Wahlfächer PGL (Wahl)

Modulgruppe 3: Freie Wahlfächer PGL (Wahl)

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

§ 9 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Gesang: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, das mindestens zwölf Stücke (Opern-, Konzert-, Oratorienarien oder Lieder) enthalten muss, welche die Feststellung der gesangstechnischen und künstlerischen Fähigkeiten ermöglichen. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien). Die Bewerber*innen tragen ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Lied: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder aus drei verschiedenen Stilrichtungen/Epochen enthalten muss, davon acht in deutscher und zwei in französischer Sprache. Bei Sänger*innen hat der Vortrag auswendig zu erfolgen. Die Bewerber*innen tragen ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Oper und Musiktheater: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens acht Opernarien aus verschiedenen Stilepochen enthalten muss; zwei davon müssen in deutscher Sprache sein. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen. Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vortragsprogramm. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerber*innen, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgt gegebenenfalls ein zweiter Durchgang in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus einer Arbeitsprobe (musikalischen und/oder szenisch) mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Liedduo: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder enthalten muss. Acht Stücke müssen in deutscher Sprache sein. Der Gesangsvortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: anspruchsvolle zeitgenössische Werke). Der*die Bewerber*in bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit dem*der anderen Bewerber*in (Liedduo). Die Bewerbung ist nur zu zweit (als Duo) möglich. Das Duo trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

**Anhang 2: WAHLFACHLISTE Postgraduate Universitätslehrgang
Gemeinsame Liste für PGL Gesang / Lied / Oper und Musiktheater / Liedduo
(sowie für MA Gesang / Lied / Oper und Musiktheater)**

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Wahlfächer nur für MA Gesang:				
Schauspiel- und Improvisations- training MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Körpertraining MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Wahlfach nur für MA Oper:				
Sprachgestaltung: Dialoge MA 3	KG 1 SWS / 1 ECTS-AP	1	1	1
Wahlfächer für alle MA:				
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Italienisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Französisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Spanisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Englisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Russisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Operngeschichte MA	VO 2 SWS / 2 ECTS-AP	1	2	2
Maske 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Projektbezogene Dramaturgie MA 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Musiktheoretisches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Musikwissenschaftliches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.